



Hist. verb. Par. N. 369.

Neue

Bräu=

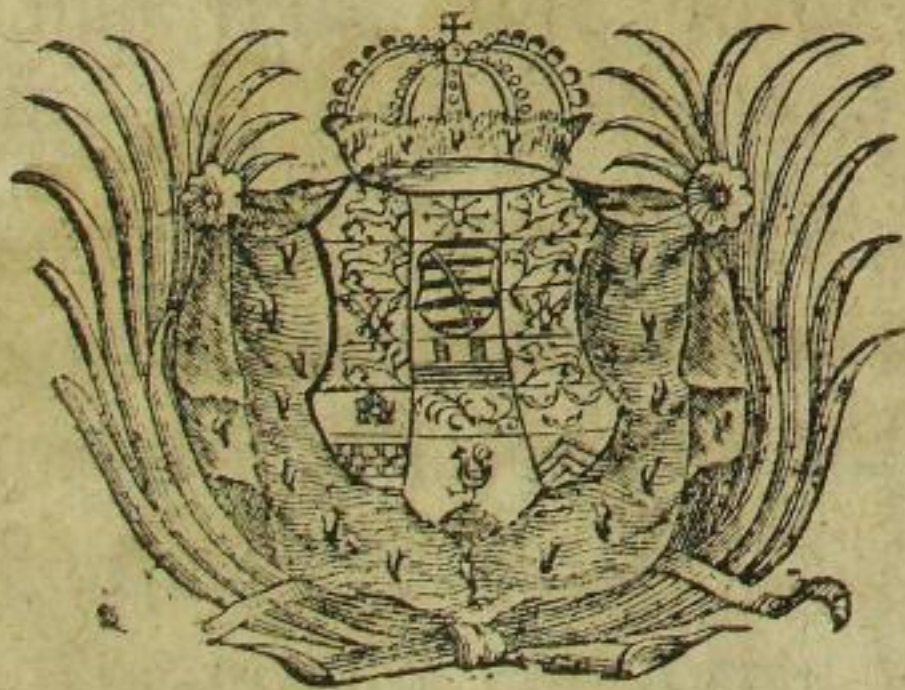
und

Schenck = Ordnung,

ben

der Fürstl. Residenz = Stadt Weimar,

1781.



Weimar,

gedruckt bey Conrad Jacob Leonhard Glüsing.

10

1788

BRUNNEN

© 1788

BRUNNEN


1788

BRUNNEN

BRUNNEN

1788

BRUNNEN



Von Gottes Gnaden Wir Carl August,
Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein ꝛc.

Urkunden und thun kund gegen männiglich:
Demnach Wir zur Aufrechthaltung des Brau=
Wesens hiesiger Fürstl. Residenz=Stadt für noth=
wendig angesehen, eine neue Brau= und Schenk=
Ordnung entwerfen zu lassen und dann solche von
der zur Regulirung des hiesigen Raths= Wesens
verordneten Commission entworfen und von Un=
serer Regierung an Uns eingesendet worden, wie
solche von Wort zu Wort nachfolgend also lautet:

~~_____~~

Neue
Brau- und Schenk-Ordnung,
bey der Fürstl. Residenz-Stadt Weimar.

Cap. I.

Von Beschaffenheit und der Anzahl der Brau-
höfe auch deren Schuldigkeit und Be-
schwerungen.

§. 1.

Ein jeder Besitzer eines Brauhofs hiesiger Fürstl. Residenz-Stadt soll Bürger, in seinem Brauhof mit einem tüchtigen, zu Leg- und Wartung eines ganzen und resp. halben Bieres geraumlichen Keller, einem Hof und geraumen Stall mit Krippen und Raufen, wer ein ganzes Loos brauet auf vier, ein halbes aber auf zwey Pferde versehen seyn.

§. 2.

Da auch in der vorigen Brau-Ordnung d. 29sten Mart. 1684, die Versicherung geschehen, daß über
die



die damalen im Loose befindlich gewesene 120 Brauhäuser keines mehr zugelassen werden, und es bey obiger Anzahl beständig verbleiben soll, gleichwohl aber nachhero diese Anzahl vermehret und so gar auf solche Häuser, welche nicht einmal dazu qualificiret, ganze und halbe Loose geleyet worden, so sollen, nach erfolgter Besichtigung die Brauhöfe auf 120 wiederum reduciret und nachhero zu keinen Zeiten keines mehr zugelassen, und wenn gleich einer sein Haus dazu hinlänglich qualificiren würde, solches dennoch nicht eingenommen werden, sondern obige Anzahl der 120 beständig verbleiben, es sey denn, daß eins von diesen gänzlich eingienge.

§. 3.

Jeglicher Brauhof soll eine Musquete, einen Feuer-Cymer, eine messingene oder hölzerne Handspritze, und eine Handlaterne zu halten schuldig seyn, nach Vorschrift der Statuten zum wenigsten eine Stube und Kammer mit zwey zugerichteten Betten, zu bequemer Bersehung fremder vornehmer Leute und Officiers allezeit bereit und frey behalten, widrigenfalls sollen diejenigen Brauhofs-Besitzer, welche zur Zeit der sie betreffenden Einquartirung keine bequeme Stube und Kammer mit zwey Betten in Bereitschaft haben, solche in einem andern Hanse miethen oder gewärtigen,

a 3

daß

6

daß dergleichen auf des Pflichtigen Kosten von dem Hof-Fourier in einem Gasthose, oder nach Befinden in einem privat Hause gemiethet werde.

§. 4.


Die Einquartirung selbst aber, soll nach den Brautoosen gleich durch gehen, und darin aufer den Herren Präsidenten, Rätthen und denen in wirklichen hiesigen Bedienungen stehenden von Adel, ingleichen denen Rath's-Personen, so Brauhöfe besitzen, niemand übergangen und davon verschonet bleiben, der Stadtrath nach erhaltenem Fourier-Zettel, die Billets dazu fertigen, die Quartiere assigniren und austheilen, auch eine Specification darüber jedesmalen ungesäumt in das Hofamt einsenden.

§. 5.

Wenn ein Abwesender seinen hiesigen Brauhof an jemanden vermiethet, soll der, welcher diesen Brauhof gemiethet, und inne hat, die Beschwerung solcher Einlogirung tragen und desfalls von dem Locatore billigmäßige Entschädigung zu suchen, berechtiget seyn.

§. 6.

Zu Erkundigung angeregter Requisiten, sollen vier Wochen vor jedesmaliger Verlosung gerichtliche
Visita-



7

Visitationes von einem Brauerschafts-Syndico und dem Rath's-Wachtmeister angestellet werden, und wenn sich der Rath oder auch nur der Wachtmeister dessen verweigert, oder auch nur erschweret, soll der Syndicus dem Brau-Commissario davon Anzeige thun, welcher dem Rath um die Beschleunigung nochmals zu ersuchen hat, und wenn auch dieses ohne Effect seyn sollte, alsdenn soll die Fürstl. Brau-Commission, pro hac vice diese Visitation durch den Syndicum und einen Brau-Deputatum veranstalten. Diese Visitation soll besonders dahin sehen, daß die Keller mit Thüren und Schließern versehen und zum Bier-Einlegen und Ausschank wohl eingerichtet sind, und fleißige Aufsicht führen, daß zur Zeit, wenn Bier eingelegt wird, die Keller von Dingen, welche jungen Biere schädlich sind, z. E. von in Fäulniß gehenden Gemüse, Käse Vorräthen und dergleichen, leer und rein gemacht werden, im Contraventions-Falle aber ist schleunige ernstliche Remedur zu verschaffen.

§. 7.

Auch soll kein Brauhof, denen Statuten zuwider, zertheilet, noch aus einen Brauhof zwey Schenkstätte verstattet, und wenn

§. 8.

ein Brauhof etwa eingehen würde, soll das erledigte ganze Brauloos, ohne der Fürstl. Regierung Vorbe-
wust



wußt und ausdrücklicher Bewilligung, auf vorgängigen erforderten und erstatteten Bericht des Raths, ingleichen der Brau-Commission, welche den Syndicum und die Deputirten über die vorsehende Transferirung des Looses und ob dabey ein gegründetes Bedenken obwalte? zu vernehmen hat, auf ein ander Haus transferiret werden, welchen alsdenn die terminliche Steuer an 16 Gr. 8 Pf. und den Geschoß, so auf dem mit einem Brauloose versehenen Hause in Ansehung dieser Befugniß bisher gehaftet hat, bey Abnahme des Braulooses abgenommen und auf dasjenige Haus alsdenn geleyet wird, worauf das Brauloos zu transferiren ist.

§. 9.

Wie nun jeder Besitzer eines Brauhofes von einem ganzen Loose zu jedem Steuer-Termine 200 Steuer-Schocke, oder 16 Gr. 8 Pf. zu entrichten, auch an den hiesigen Stadtrath, welcher dargegen das Wohl und den Nutzen der brauenden Bürgerschaft treulichst und möglichst zu befördern hat, auch, wie bisher von diesen Geschoß-Geldern die Steuern von den Brauhäusern und dem Malzhause entrichten muß, alljährlich auf Michaelis-Tag 20 Gr. Braugeschoß ordentlich zu erlegen, von einem halben Loose hingegen nur halb so viel abzutragen schuldig und verbunden ist; so soll auch
feiner



keiner unter dem nichtigen Vorwande, daß er nicht brauen wolle, die Brausteuer und den Braugeschoß, in den bestimmten Terminen zu entrichten verweigern, und daher

S. 10.

nicht nur allen Streit vorzubeugen, sondern auch, damit die Steuern ordentlich eingehen und der Rathsgeschoß in seinem richtigen Gange erhalten und nicht geschwächt werden möge, Kraft dieses verordnet seyn: Es braue einer oder nicht, daß er dennoch die Brausteuer und den völligen Braugeschoß der auf seinem Hause habenden Erb- und Brau-Gerechtigkeit halber, zu geben schuldig, auch wenn gleich einer das Brauen mit der Brausteuer und dem Braugeschoß gar abschreiben zu lassen, gesonnen, er dennoch, weil es zur Verringerung des Steuerstocks, der Lehns-Gerechtigkeit und des Raths Einkommens gereicht, damit nicht gehöret werden solle.

Endlich soll auch

S. 11.

jeder Brauhof, nach Möglichkeit mit dem erforderlichen Braugeräthe versehen seyn, das vorhandene Braugeräthe auch in guten brauchbaren Stande erhalten,
b und



und wenn ein Brauhof verkauft oder ganz vermiethet wird, das zum ganzen oder halben Loose nöthige Braugeräthe mit der Bier-Fahne und dieser erläuterten Brau-Ordnung an Käufer, damit dieser besonders, wegen der Brau-Ordnung sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann, ausdrücklich darüber mit contrahiren, ob und welche Braugeräthe man mit überlassen wolle, und welcher Preis oder Pachtgeld dafür stipuliret worden sey? und soll vor die fehlende Brau-Ordnung zu Anschaffung eines andern Exemplars 16 Gr. inne behalten werden.

Cap. II.

Von Loosen und was dabey zu beobachten.

§. I.

Wenn bey der oben bestimmten Zahl der 120 Loose das achtzigste einer Verloosung abgebrauet worden, sollen die brauende Bürger auf das Rathhaus beschieden, und die neue Verloosung in Gegenwart derselben vorgenommen werden, der Rath aber alsobald nach geschehener Verloosung den Loos-Zettel viermal ins reine schreiben lassen, und zur Nachricht einen an Fürstl. Regierung, den andern an Fürstl. Cammer einsenden,
den

den dritten an den ersten Brau-Syndicum liefern lassen, den vierten aber vor sich auf dem Rathhause behalten, und soll nach geschehener jedesmaligen Verloosung niemand angehänget, oder weiter etwas nachgelassen werden.

§. 2.

Jeder brauende Bürger soll vor der neuen Verloosung vor allen Dingen seine rückständige Brau-Steuer und Braugeschoß richtig machen, einen solchen Restanten aber, der Loos-Zettel, worauf es ein oder der andere, um nur von dem Selbstbrauen sich los zu machen, muthwillig ankommen lassen, nicht weiter weggenommen, sondern gegen dergleichen Restanten mit der strengsten Execution auch, wenn er andere mehrere herrschaftliche Gefälle aufschwellen lassen, mit der Subhastation verfahren werden.

§. 3.

Bei der Verloosung soll auch kein Hausgenosse zugelassen werden, es sey denn, daß er ein ganzes Haus gemiethet, darinnen würcklich wohnet, Feuer und Rauch hält, das Loos so auf demselben haftet, in der Miethen ausdrücklich mit begriffen, und ihm vom Eigenthumsherrn überlassen, und derselbe vorher auch Bürger worden.

b 2

§. 4.



§. 4.

Wenn Jemand einen Brauhof erkaufet oder ererbet, und das erstemal mit zum Loosen berufen wird; so ist dem Stadtrathe, wie von Alters Herkommen, von sämtlichen Käuffern oder Erben überhaupt, von einem ganzen Loose einen Thaler, von einem halben Loose aber nur zwölf Groschen zu entrichten, und sich Dadurch zu dem Loosen einzukaufen. Es soll auch der Erbe oder Käufer eines Brauhofs das Bürgerrecht gewinnen, wenn er nicht zuvor solches erlanget hat.

Cap. III.

Von Mälzen, Kauf-Mälzen, und Bodenzins.

§. I.

Gleichwie die Mälzere aus der auf den Malzboden gelieferten Gerste, tüchtige Malze, zu gutem Biere zu fertigen, besage der sub lit. D. angedruckten Beylage gemessenst verpflichtet sind; so wird auch jeder brauende Bürger, um seines und des Publici Besten willen, von selbstem bedacht seyn, tüchtige reine Gerste, und, wo möglich, von einerley Buchse, anzuschaffen und zu liefern, gestalten geringe oder ausgewachsene Gerste zum Mälzen durchaus nicht angenommen werden soll.

§. 2.

§. 2.

Kein Bürger soll den andern bey Erkauffung der Gerste in den Handel fallen, oder gar überbiethen bey Einem Mß. Strafe, von jedem Scheffel.

§. 3.

Jeder Brauherr soll sowohl bey dem Einschütten seiner Gerste in den Quell-Bottig als auch bey dem Abtragen, Sacken und Schrotten des Malzes gegenwärtig seyn oder doch jemanden dazu abschicken, und bey dem Einschütten so lange bleiben, bis die zu einem ganzen Gebräude gehörige Gerste, nach dem auf dem Malzboden befindlichen gestempelten Scheffel gemessen, eingeschüttet und im Quell-Bottig völlig durchgerühret worden.

§. 4.

Keinem der Brauenden, ohne Ansehen der Person, soll mehr oder weniger, als vierzig Weimarische Scheffel Gerste auf ein ganzes ordinäres Stadt-Bier, auf ein Doppel- oder Weis-Bier aber nur zwanzig Scheffel Gerste zum Malz einzuschütten, verstatet seyn, und der, so dieses dennoch zu übertreten sich anmaßen würde, soll des Abbrauens solchen Looses, darauf er eingeschüttet, in derselben Verloosung verlustig seyn,

b 3

oder,

oder, wenn es ein Kauf-Malz ist, mit vier und zwanzig und resp. zwölf Rthlr gestraft werden, der Mälzer aber, der wissentlich dawider handelt, mit Gefängnis-Strafe beleet, und nach Befinden abgesetzt werden.

Damit auch

§. 5.

allezeit tüchtig Bier gebrauet, und das Brauen ununterbrochen und ohne Behinderung in der Ordnung fortgehen kann, sollen alle Malze, besonders zum ordinären Stadt- und Doppel-Biere, von Michaelis an bis ultimum Junii, zu dem Weis-Biere aber bis zu Ende des Augusts gefertigt, und nach solcher Zeit, ohne dringende Ursachen, nicht weiter gemälzet werden, weil wie die Erfahrung gelehret, aus denen Sommer-Malzen kein trinkbar Bier zu erlangen ist, wie denn auch so viele Malze in solcher Zeit gefertigt werden sollen, daß die bis zu Ende des Junius, zum ordinären Bier gefertigte Malze bis Martini von Nummer zu Nummer der Verloosung hinreichen und abgebrauet werden können, die mit Michaelis angefangene neue Malze hingegen erst einige Zeit liegen können, und nicht gleich angegriffen werden dürfen.

§. 6.

§. 6.

Ein brauender Bürger ist von dem Bodenzins, wegen der zu seinem Hausloose und deren gesetzmäßig erkaufte Brauloosen, auf den Malzboden gelieferten Gerste und der daraus gefertigten Malze noch fernerhin frey. Weil aber zu Erhaltung des Malzhauses, dessen Inventarii und der kostbaren Röhrenfarth immerfort viele Kosten erfordert werden, so soll

§. 7.

von allen denen Malzen, die ausser den eigenen und gesetzmäßig erkaufte Brauloosen gemacht, und an andere verkauft werden, von einem ganzen Malze, das in der Stadt bleibt und an einen andern brauenden Bürger zum Abbrauen überlassen wird, auf ein Jahr sechs Groschen, von einem ganzen Malze, das ausserhalb hiesiger Stadt geführet wird, zwölf Groschen, von einem halben Malze hingegen halb so viel, zum Bodenzins, durch den, der es verkaufet, und damit handelt unweigerlich in die Brauerschaft-Casse, zu ordentlicher Berechnung entrichtet, und von den Mälzern solches Malz, ehe und bevor der Zins wirklich abgetragen worden, der erste Brau-Syndicus einen Passier-Zettel darüber ausstellet, nicht verabsolget werden, oder der Mälzer, der hierwider handelt, den Bodenzins aus seinem Beutel bezahlen.

§. 8.

§. 8.

Wenn nun ein brauender Bürger Kauf=Malze fertigen lassen, und damit Gewerbe treiben will, der soll zu solchen Kauf=Malzen, die Gerste auf dem Markte, während ausgesteckter Markt=Fahne zu kaufen sich enthalten, oder harte Bestrafung zu gewarten haben.

§. 9.

Die Loos=Malze sollen vor den Kauf=Malzen auf den Malzboden den Vorzug haben, und wenn zu Aufschüttung der Loos=Malze kein Platz übrig, die Kauf=Malze weggeschaffet oder öffentlich verkauft werden.

§. 10.

Ein Kauf=Malz soll auch hinführo auf den Malzboden vor den gewöhnlichen Zins nicht länger, als ein Jahr, und zwar von Michaelis bis wieder dahin, wenn es anders der Platz zuläßt, gedultet, und wenn ein solches Malz zwey, drey oder mehrere Wochen über Michaelis auf den Boden, diese Zeit vor ein volles Jahr gerechnet, und der Boden=Zins auch auf das zweyte Jahr entrichtet werden: jedoch ist derjenige, so seine auf dem Malzboden geschafte Gerste an einem andern brauenden Bürger zum Malzmachen überläßet, vom Bodenzins frey.

§. 11.

S. 11.

Nuch soll niemanden erlaubt seyn, Gerste auf den Malzboden zu schütten, und solche wieder herunter zu schaffen, oder an einen andern zu verkaufen, er habe denn ebenfalls den gewöhnlichen Bodenzins erleget.

S. 12.

Denenjenigen brauenden Bürgern aber, so ihre eigene Loose nicht selbst abbrauen und ausschütten, soll fñhrohin mehr nicht, denn jedem Dren Kauf-Malze in einer Verloosung und zwar nach und nach, und nicht in einem Jahre zu machen, und solche andern zu verkaufen erlaubt seyn.

Cap. IV.

Von Hopfen.

S. 1.

Weil zeithero der Böhmishe Hopfen bey dem Stadt-Bier mit Nutzen gebraucht worden; so soll auch fernerhin kein anderer, als Böhmischer Hopfen in den Stadt-Brauhäusern gebraucht,

S. 2.

von den Brau-Syndicis und sämtlichen Deputirten
 aber,



aber, daß allezeit guter und tüchtiger Böhmischer Hopfen in die Hopfen-Kammer angeschafft werde, und vorrätzig sey, gesorget, und

§. 3.

der Hopfen jedesmalen in Gegenwart des Brauherrn, durch den verpflichteten Braumeister, nach dem in der Hopfen-Kammer befindlichen Dresdner Gemäß gemessen werden.

Cap. V.

Von Loos-Kaufen.

§. 1.

Damit die Loose ordnungsmäßig eingetheilet, abgebrauet, und nicht so geschwind auf einander folgende Loose in einem Keller weiter verzäpfet werden, sondern die Keller allezeit wieder hinlänglich auskühlen können, soll ein solcher Ausschanker, nachdem seine Fahne eingezogen worden, bevor er solche wieder ausstecken kann, bey Verlust seines Looses wenigstens acht Nummern vorbeystreichen lassen.

§. 2.

Ausserdem soll jedem brauenden Bürger, während einer Verloosung, über sein eigenes ganzes oder halbes
Loos,

Loos, dergleichen so viele, als er will, zum ordnungsmäßigen Abbrauen und Ausschank, an sich zu kaufen, erlaubet, jedoch

§. 3.

Die solchergestalt einmal erkaufte Loose, mit oder ohne Malz an einen andern wieder zu verkaufen und damit unerlaubten Handel zu treiben, nicht verstattet werden: es wäre denn, daß jemand von den Abbrauen eines Kauf-Looses wider Willen durch Krankheit, Ueberschwemmung des Kellers und dergleichen Vorfall abgehalten würde, jedoch muß er solchen bey dem Syndico anzeigen und kürzlich beybringen.

§. 4.

Diejenigen, so darwider handeln, und dessen überführet werden, sollen sowohl solcher zur Ungebühr erhandelten und weiter verkauften Brau-Loose, welche in der Verloosung gänzlich ausfallen, verlustig seyn, als auch zu Bezahlung der stipulirten Kauf-Gelder solcher ausgefallenen Bier-Loose an den ersten Verkäufer, sträcklichst angehalten werden.

§. 5.

Einem Hausgenossen, der ein ganzes Haus mit dem darauf hastenden Brau-Loose gemiethet, ist zwar sol-



ches Haus-Loos Ordnungsmäßig abzubrauen und auszumachen erlaubt, keinesweges aber derselbe, dazu einig-
ges Loos, bey dessen Verlust, zu kaufen befugt.

§. 6.

Würde auch jemand sein ganzes oder halbes Loos nicht los werden können, hat derselbe solches denen Brau-Syndicis und dem Deputato seines Viertels in Zeiten melden zu lassen, welche denn einen Käufer, der solches Loos um einen billigen der Zeit gewöhnlichen Preis an sich kaufe und ordnungsmäßig abbraue, auszumachen haben.

Cap. VI.

Von Brauen und Bier = Füllen.

§. 1.

Enen jedenbrauenden Bürger soll erlaubt seyn, sein Loos selbst abzubrauen und zu verpfennigen, oder sein Loos zu verkaufen und durch andere verpfennigen zu lassen.

§. 2.

Die jedesmalige Brau-Syndici sollen dahin sehen und Sorge tragen, daß die Loose Ordnungsmäßig und
der

dergestalt abgebrauet werden, damit jedesmal genug-
samer Borrath an Biere vorhanden seyn möge, und
niemand nöthig habe, das aus dem Brauhause kaum
getragene Bier aufzuthun und zu verkaufen, wie denn
auch

§. 3.

eine gewisse Zeit, besonders in Sommer mit denen Kel-
lern gehalten werden soll, daß nicht etwa, wenn
das Bier kaum aus dem Keller, ein neues Bier in
solchen Keller der nicht hinlänglich erkaltet, gebracht
werde.

§. 4.

Alle Loose sollen nach der Verloosung von Num-
mer zu Nummer ordentlich und zu rechter Zeit abge-
brauet werden, und derjenige, den die Ordnung seines
eigenen oder gesezmäßig erkauften Loose trift, wenn
er mit Malz und Holz nicht behörig versehen ist, soll
solchen Loose verlustig seyn, und hernach in solcher
Verloosung mit dem verfallenen Loose ganz und gar nicht
zugelassen, noch weniger das Anhängen, so ohnehin
schon verbothen und abgeschafft, verstattet, auch, wenn
es sein eigen Haus = Loos ist, das in der Verloosung
um dieser oder einer andern Ursache willen durchgefal-
len, in der neuen Verloosung nicht eher, als bis er sich
bey



bey dem Stadtrath wegen eines ganzen Looses mit zwey Thaler, in Ansehung eines halben Looses aber mit einem Thaler auch wenn es mehrmalen geschehen, nach Erkenntniß mit mehrern gelöset, wieder admittiret werden.

§. 5.

Ein ganzes Loos kann mit Vorwissen des Syndici im Brauhause zertheilet und zweyen auszuschenken zugelassen werden, die halben Loose hingegen mögen noch ferner zusammen schütten, doch stehet einem, der nur ein halb Loos auf seinem Hause hat, frey, sein halbes Loos seinem Brau-Compen, ohne diesfalls Dispensation zu suchen, zum abbrauen zu überlassen, nur daß in Zeiten von dem ersten Brau-Syndico ein gedruckter Zeddel geholet und solches in der Brau-Liste, um der Ordnung willen, angemerket werden.

§. 6.

Wem nun die Ordnung des Brauens betrifft, der soll, ehe er den Zeddel vom Ersten Brau-Syndico zum Untermachen erhält, bey diesem, daß er die Tranck-Steuer und Accise, von Fünfzehn Thalern zusammen von 40 Scheffeln (von 20 Scheffeln hingegen nur halb so viel) entrichtet oder von den Einnehmern Nachricht erhalten, beybringen oder zum Brauen nicht eher

eher zugelassen werden, widrigenfalls der Braumeister, der besage der in der Beylage sub B. ersichtlichen Pflichten-Notul, keinen ohne einen Zeddel von dem ersten Brau-Syndico zum brauen zuzulassen, verpflichtet ist, und dennoch jemanden zulassen würde, die Trank-Steuer und Accise aus seinem Beutel zu bezahlen, angehalten, der brauende Bürger aber, der mit Beybringung der berechtigten Trank-Steuer und Accise über einen Tag verzögern dürfte, mit dem Verlust des Abbrauens solchen Looses und nach vorstehendem Spho 4. gestrafet werden. Auch soll der Brauer bey eigener Entgeltung kein Feuer untermachen, bis der brauende Bürger seinen Hopfen an die Hopfen-Casse bezahlet und sich desfalls legitimiret hat.

§. 7.

Der nun darauf Feuer untermachen lassen und brauet, soll bey dem Einmeischen des geschrottenen Malzes, welches jedem Eigenthümer in der Mühle zu versiegeln, frey stehet, bleiben oder jemanden, der dabey gegenwärtig sey und bleibe, abschicken, und damit gut und tüchtiges Bier gebrauet werde, fleißige Aufsicht, und

§. 8.

Der Braumeister, nach seiner abgeschwornen Pflicht
in



in Unguß gleiche Maas halten und einem wie dem andern das gehörige Quantum Bier brauen, es wäre denn, daß ein Malz schlecht, welchen ebenfalls derselbe nicht mehr, als die Kräfte des geringen Malzes ertragen, gießen und gut Bier machen soll, und ein Brau-Herr, weil er kein tüchtig Malz geschafft, den Schaden sich selbst beyzumessen hat.

§. 9.

Kein Brau-Loos, es mag solches verzapfet, oder in die Haushaltung zum Tischtrunke verbraucht werden, soll bey fünf Thaler Strafe anderswo, als in den Stadt-Brauhäusern gebrauet werden: es wäre denn daß nicht alle Loose in den Stadt-Brauhäusern abzubrauen, thunlich wäre, in welchem Falle es bey der Brau-Commission zu melden, daselbst die Ursache des Gesuchs beyzubringen und von dieser an die Fürstliche Regierung gutachtlich zu berichten ist, welche nicht verfehlen wird, nach Befinden der Umstände mit Fürstlicher Cammer zu communiciren, von welcher gewiß zu hoffen stehet, daß sie in Nothfällen, wenn es thunlich ist, das Abbrauen eines oder mehrerer Loose verstatten werde.

§. 10.

Es soll auch denen Herren Ministres, Rätthen, von Adel, andern Fürstlichen Dienern, ingleichen de-
nen



nen Rath's=Personen und wem sonst in dem Schloß= Brauhause zu brauen, oder Dorf= Bier einzulegen, von der Landesherrschaft verstattet wird, so ferne sie nach der Beylage sub O in vorigen Zeiten die Trank= steuer= und Accis= Freyheit gehabt, oder noch haben, auf solches Quantum keine Abgabe an die Casse der brauenden Bürgerschaft entrichten. Im Fall sie aber mehr als dieses Quantum beträgt, ob gleich zu ihrem eigenen Haushalte, im Schloß= Brauhause brauen oder Dorf= vier einlegen, müssen sie von jedem gedachtes Quantum übersteigenden Eymmer, so wie alle andere, die zum Schloßbrauen oder Dorf= Biereinlegen Erlaubniß erhalten, 2 gr. von jedem Eymmer ausländischer Biere 4 gr. zur Casse der brauenden Bürgerschaft bezahlen, wovon der Extract des Regulativs sub D umständlichere Nachricht enthält.

§. II.

Nachdem auch dem Stadtrathe nach dem Spho 5. des den 4ten Julii 1687. errichteten Recessus vier Rath's= Biere zum Haus= Trunk nachgelassen worden; Alß bleibet denen Rath's= Verwandten diese vier Biere, davon der am Regiment stehende Burgermeister ein ganzes, der Syndicus auch ein ganzes, der Stadtrichter und Stadtschreiber jeder ein halbes, die übrigen sieben Rath's= Personen zusammen auch ein ganzes brauen mögen,

D

gen,



gen, so wie denen brauenden innstädtischen Viertels-
meistern, die bewilligte zwey ganze so genannte Vier-
tels-Biere, fernerhin, gegen Erlegung der Gebührniß,
bevorab aber des jedesmal zur Brauzeit gewöhnlichen
Pfanngeldes, noch weiter in einem der beyden Stadt-
Brauhäuser, zum eigenen Tischtrunk, zu brauen, zwar
erlaubet, doch aber daß solche Biere weder an andere
verkauft und überlassen, noch weniger ausgeschenkt
und verpfenniget werden sollen, bey zwey Mfl. Strafe,
so oft einer darwider handelt.

S. 12.

Alle Loos- und Schank-Biere sollen durch die nach
der Beylage sub F. dazu verpflichtete Bier-Füller,
wechselsweise gefüllet und gewartet, und auffer diesen
keine andere Personen bey fünf Mfl. Strafe dazu ge-
brauchet werden.

Cap. VII.

Von Rosent und Träbern.

S. 1.

Wenn das Bier von dem Stell-Bottig in die Kühl-
Bottige übergeschlagen worden, alsdenn soll zum Nach-
hier oder Rosent soviel als nach Erfordernis der kalten
oder

oder warmen Witterung, zur Abkühlung nöthige Wasser in dem Stall-Bottig übergetragen werden, und bis des Morgens darauf abgebrauet worden, darinnen stehen bleiben, hernach in die Pfanne kommen.

§. 2.

Von dem Kofent aber soll bey keiner Gattung von Stadt-Bieren dem Brauherrn etwas nach Hause schaffen zu lassen, durchaus nicht erlaubt seyn, sondern sämtlicher Kofent, wenn zuvor eine Butte davon in die Hospitäler, auch eine Butte in das Zuchthaus abgegeben worden, und der Braumeister nebst den Mälzern, Brau-Knechten und Röhrmeister ihr gesetztes erhalten, durch die verpflichtete Brau-Knechte in Gegenwart des Brauherrn, oder einer dazu abgeschickten Person, noch vor dem Biertragen, und wo möglich, am Tage, um billigen Preis eine Butte vor drey bis höchstens sechs gute Pfennige verkaufet, dabey vorzüglich auf das Armuth gesehen, und hernach erst wenn noch etwas übrig, an solche, die damit handeln, und den Kofent wieder aushöcken, verlassen, und aus dem Brauhause geschaffet werden.

§. 3.

Keinem Brauherrn soll, bey Vermeidung ernstester Strafe, seine Träbern, einem Fleischer alleine, zu
 D 2 ver-

kaufen, frey stehen, sondern ein jeder mag, wenn zuvörderst davon eine Butte, welche in 6 Meßgelten bestehen muß, durch einen Brauknecht oder seine Leute, in einen der Rath's-Teiche ohne Entgeld geschüttet worden, und wenn die Rath's-Teiche sämtlich eingehen sollten, soll den Rath'sgliedern, welche die Teiche bisher benuset, von jedem Gebräude 1 gr. wie bisher ohnehin geschehen, abgereicht werden. Auch jeder Brauknecht eine Gelte voll Träbern bekommen, die eine Helfte, wenn sie vorher besprochen, unter alle Fleischer vor ihr Mastvieh theilen, und die andere Helfte der Bürgerschaft lassen, woserne er solcher nicht selbst benöthiget. Weniger aber sollen die Brau-Verwandten selbige an sich erhandlen und alsdenn wieder aushöcken.

S. 4.

Die Träbern sollen über die im Brauhause befindliche Gelte, durch die dazu, nach der Beylage sub E. mit verpflichtete Brau-Knechte, wo möglich am Tage weggemessen, und dem einen weder zu luffer, noch dem andern eingedruckt, sondern jedermann richtiges Gemäß gegeben werden, bey einen halben Gilden Strafe, so oft ein Brauknecht darwider handelt.

S. 5.

§. 5.

Auch sollen die übrigen Träbern im Stell=Bot= tig, wenn selbige bald alle, durch die Brauknechte mit einem Besen zusammengekehret werden, und dem Brauherrn völlig überlassen bleiben, mithin kein Brauknecht sich über sein gesetztes weiter davon etwas anmassen, bey einem halben Gulden Strafe: wie denn überhaupt weder dem Braumeister, noch den Brauknechten, oder den Mälzern, oder den Zäpfern, noch andern bey dem Brauwesen angestellten Personen über den bestimmten Lohn, auch nicht einmal aus guten Willen, etwas abgereicht werden darf, bey einem Reichsthaler Strafe von jedem Groschen, so in Gelde oder in einem Surragato über die bestimmte Gebühr gegeben wird, welche Strafe der Geber sowohl als der Annehmer zu erlegen hat.

Cap. VIII.

Von Bier=Ausrufen, Schenken, der Schenk= Zeit und Gäste setzen.

§. I.

So bald ein Brauherr sein Zeichen einziehet, soll der, so in der Nummer folget, und durch den verpflichteten

D 3

teten



teten Zäpfer davon vorher benachrichtiget worden, sein Zeichen wieder ausstecken, sein Bier aufthun, und des folgenden Vormittags gewöhnlich ausrufen lassen, damit aber nicht zwey oder drey Tage zu seinem Vortheil, und dem in der Nummer folgenden Brauherrn zum Verzug und Schaden warten, widrigenfalls jener gestraft werden, und dieser, ehe acht Tage um, sein Zeichen auszustecken befugt seyn.

§. 2.

Ein jeglicher Brauherr soll sein Bier in keines andern Keller einzulegen und auszuzapfen sich anmaßen, sondern den Statuten gemäß in seinem eigenen Keller ausschütten, doch die Nothfälle ausgenommen, welche auf der geordneten Obrigkeit Erkenntniß ausgesetzt bleiben.

§. 3.

Alle Loos- und Schenk-Biere sollen auch durch die Bier-Zäpfere, welche das Bier gefüllet, ordentlich verzäpfet werden.

§. 4.

Weil auch im hiebevorigen aufgerichteten Recept de Anno 1664. verordnet worden, daß in den 6 Winter-Monaten alle 10 Tage und in den 6 Sommer-

Mo-

Monaten alle acht Tage, wenigstens ein ganzes Loos ordinairen Biers verzapfet werden soll; so bleibet es zwar nochmals dabey, doch daß, wenn Zwen halbe Biere an Zapfen kommen, das nächste ganze Loos so lange warte, bis der beyden halbe Schenk-Zeit verflossen, damit nicht mehr als Zwen Fahnen ausgesteket werden, wie denn auch in solcher Absicht, das ehedem gewöhnlich gewesene Meigenschenken ganz und gar abgestellet worden.

S. 5.

Würden aber über Verhoffen die Biere also stecken bleiben, daß solche ganze oder halbe Biere, ob sie schon nach der Probe gut befunden worden, in solcher Zeit nicht ausgehen wolten, so soll auf diesen Fall, das Bier, welches resp. binnen 10 oder 8 Tagen nicht verzapfet wird, von 8 Tagen zu 8 Tagen um 1 pf. wohlfeiler verkauft und von neuen ausgerufen werden, damit die Verzögerung des Verkaufs dem nachfolgenden nicht zu Schaden gereichen, sondern das Publicum vor gutes Geld auch gutes Bier erlangen, und das allzumunge oder geringe Kofent-Bier zu kaufen, nicht gezwungen werden möge. Daferne aber ein oder der andere mit seinem Schank-Biere eher als in acht Tagen fertig werden würde, soll dem Nachfolger in der Nummer unerwartet der acht Tage aufzuthun erlaubt seyn.

S. 6.



§. 6.

Wann hingegen in den Sommer-Monaten ein Weiß-Bier, und in den Winter-Monaten ein Doppel-Bier aufgethan wird, soll von dem ordinairen Stadt-Biere nur ein Zeichen stecken, mithin von zwey halben allezeit dasjenige, dessen Name in dem Loos-Zettel zuerst benennet ist, den Anfang machen, auf das niemals mehr, als zwey Zeichen stecken, ausgenommen Jahrmarkts-Zeiten da die dritte Fahne erlaubt bleibet.

§. 7.

Würde nun einer, daß er sein Bier verfälschet, gewässert, mit Rosent verdünnet oder verwahrloset habe, überführet werden, soll derselbe über die im nachfolgenden Capitel gesetzte Strafe, sein geringes Bier, das Maas einen Pfennig wohlfeiler und von acht Tagen zu acht Tagen immer ein Maas um einen Pfennig geringer verzäpfen zu lassen, angehalten, und solches auf seine Kosten durch die Bierrüfer ausgerufen werden.

§. 8.

Niemand soll auch von seinem Schank-Biere vor der an ihn gelangten Schank-Ordnung, weniger an andere, so Frey- oder Viertels-Biere im Keller haben, etwas heimlich oder Kannenweise verpfennigen, verkaufen,

fen,

fen, oder gar Gäste setzen, sondern ein jeder der Loos- und Schanck-Ordnung erwarten, und wer dieses übertritt, der soll jedesmal in 5 Gulden Strafe verfallen seyn.

§. 9.

Wie denn auch durchaus nicht gestattet werden kann, noch soll, daß, (auffer denen 120 Eymern sogenannten Thangels-Bieren, welche dem Stadtrathe in dem Schloß-Brauhause zu brauen zustehen, nur daß diese 120 Eymen Thangels-Biere nach Vorschrift des Documents d. 26sten Sept. 1673. alljährlich zwischen Ostern und Johannis Tag, wenn der Rath binnen solcher Zeit im Schloß-Brauhause zum brauen gelangen kann, abgebrauet und im Rathskeller verpfenniget werden müssen) jemand von denen, welche Gnaden- oder Tisch-Bier zu brauen berechtiget, sie seyn auch wer sie wollen, solche ihre Freybiere der brauenden Bürgerschaft zum Nachtheil zu verschencken oder andern heimlich oder öffentlich zu verkaufen sich anmaße, bey Verlust des vorrathigen Bieres und anderer Bestrafung.

§. 10.

Ingleichen soll auch keinem der Fürstlichen Diener und privilegirten Personen, auffer seinem verwilligten Deputat, wobey jedoch die §. 10. Cap. 6. bemerkte

e

Ein-



Einschränkungen zu beobachten sind, im Schloß-Brau-
 hause zu brauen, weniger sein Deputat an andere, so
 des Brauens nicht berechtiget, zu verkaufen, oder zu
 überlassen, bey Verlust der Erlaubniß, ferner Bier
 im Schloß-Brauhause brauen zu dürfen, gestattet seyn,
 wie deßfalls vorlängst gemeßenst verordnet und befohl-
 len worden.

§. 11.

Niemand soll auch ein Schanck = und Hof = Frey =
 oder Viertels = Bier zugleich im Keller haben, eines mit
 dem andern zu verzapfen, sondern es soll der Frey =
 trunck und Viertels = Bier, nach beschehener Besichti-
 gung aufgezeichnet werden, und völlig liegen bleiben,
 die Verdächtigen aber, und welche die Gnaden = Biere
 etwa mißbrauchen, und selbige vor ihre Haushaltung
 nicht bedürfen, des Freybier = Einlegens und Viertels =
 Bieres so lange müßig gehen, bis das Loos = Bier aus-
 geschencket, oder des Schancks ganz verlustig seyn, und
 so dawider gehandelt wird, gleich den Winkel = Schen-
 cken bestrafet werden.

§. 12.

Würde sich auch wider Verhoffen begeben, daß
 hiesige Fürstl. Residenz = Stadt mit Einquartirung frem-
 der Kriegs = Völcker beleet und heimgesuchet werden
 dürfte,

dürfte, so soll allezeit denen Bürgern vorher, ehe sie ihr Bier-Zeichen ausstecken, die eingelegte Mannschaft so lange ihr Bier am Zapfen, abgenommen, nach geendigter Schanck-Zeit aber wieder eingelegt werden.

§. 13.

Gleichwie nun, auser denen §. 10. Tit. 6. gedachten Personen, sonsten niemanden im Schloß-Brauhaus zu brauen oder Dorfbier einzulegen verstattet, und denen Handwerckern, wenn selbige ihre Quartale oder andere Zusammenkünfte halten, nach Maasgabe des unterm 22sten Sept. 1721. erlassenen Rescripts kein Passier-Zettel auf Dorfbier gegeben werden soll; also sollen auch andere Personen und Bürger, wenn sie nicht Schanckbier im Keller haben, die Nothdurft zu Ehren-Gelacken, Handwercks-Quartalen und Zusammenkünften, wie die Namen haben mögen, nach Maasgabe §. 4. des den 4ten Jul. 1687. errichteten Reccessus das Bier Faß- oder Sonnenweise, einzig und alleine bey denen Bürgern, welche offene Zeichen haben, zu nehmen schuldig seyn.

§. 14.

Solte einer der hiesigen Gastgeber über dieselbigen von langen Zeiten her einzig und allein zum Tischtrunck verstattete und festgesetzte Zahl Dorf- oder Schloß-Bier,
 e 2 ein



ein mehreres einzulegen oder im Schloßbrauhause abzubrauen sich anmaßen; so soll ein solcher Contravenient vom jeglichem Eymmer Dorf- oder Schloß-Bier, den er über sein Quantum eingelegt oder verbrauet, Zwen Gulden Meißn. zur Strafe erlegen, oder solcher Freyheit ganz verlustig werden, da hingegen

§. 15.

selbigen, wie allen andern Bürgern, Handwerkern und Inwohnern hiesiger Residenz-Stadt zu Gute geordnet worden, daß ein jeder brauender Bürger allen denen, die sich vor den Aufspichen gemeldet, bey zehen Thaler Strafe das bestellte Bier, jedoch niemals in geringerer Quantität als eine Ohme, wozu eine vom Rathe gestempelte Ohme, bey Vermeidung ernstest Einsehens, gebraucht werden soll, unmittelbar aus dem Brauhause einen Eymmer Bier à 80 Schenkmaas drey Groschen wohlfeiler als der Schand-Preis bestimmt ist, verabsolgen zu lassen und von einem Fürstl. Diener, der Bier aus dem Brauhause einlegen will, den Frey-Zettel auf die Francksteuer und Accise, wenn ihm dergleichen Freyheit zustehet, mit anzunehmen verbunden.

§. 16.

Dem Brauherrn, der ein ordinaires Stadt-Bier am Zapfen hat, ist zwar nachgelassen, in seinem Hause

se

se Gäste zu setzen, doch daß die vom Militair = Stand, auf welche ohnehin die täglich dazu commandirte Visitir = Corporals, zu Vermeidung aller Excesse, fleißig Acht zu haben, angewiesen sind, mit dem jedesmahligen Zapfenstreich, die vom Bürger = Stande aber mit 10 Uhr Schicht machen, und derjenige Bierschenkende Bürger, der einem Soldaten nach dem Zapfenstreich, oder einem andern Bürger nach 10 Uhr weiter zu zechen verstattet, einen Mfl. Strafe zu erlegen, angehalten werden soll. Diejenigen Bürger hingegen, die Weis = oder Doppel = Biere schenken, sollen nicht anders, als bisher verstattet worden, Zech = Gäste zu setzen, befugt seyn.

Cap. IX.

Vom Stadt = Bier = Preis.

§. I.

Damit auch des Bier = Preisses halber Gewisheit seyn, und aller unbilliger Vorthail vermieden bleiben möge; so soll hinführo, wenn der Weimarische Schef = fel Gerste unter einen halben Gulden und der Hopfen unter einen Orts = Gulden gekauft wird, das halbe Stübgen ordinaires Stadt = Bier um 7 Pfennige, sonst aber vor 8 Pfennige, oder nach gestiegenem Werthe

e 3

der



der Gerste, des Hopfen und Holzes, nach der Fürstl. Regierung Erkänntniß und Befehl nach vorgängigen gutachtlichen Berichten des Stadtraths und der Braucom- mission, theurer gegeben, auch darauf fleißige Aufsicht gehalten, und bey dergleichen Bier-Preis-Verände- rung solches denen brauenden Bürgern jedesmahlen zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 2.

Wenn auch in denen hiesigen Stadt-Brauhäusern von denen brauenden Bürgern nach der Reihe der Verloosung ebenfalls Weis- oder Doppel-Bier gebrauet und in ihren Kellern Ordnungsmäßig verzäpffet werden, soll jedesmahlen zwey Maas Weis-Bier einen Pfennig mehr als das ordinaire Stadt-Bier, zwey Maas Dop- pelbier hingegen drey Pfennige mehr als das ordinaire Stadt-Bier gelten, und davor ausgeschencket werden.

§. 3.

Würde aber ein Bürger, daß er sein Bier über den bestimmten Preis zu verkauffen sich anmaßet, betre- ten, soll derselbe, so oft er darwider handelt, mit Fünf Rthlr. gestraft werden.

Cap:

~~—————~~
Cap. X.

Von der Strafe des Bier = Verfälschens.

§. I.

Keiner der Brauenden soll sich betreten lassen, nachzubrauen, das Bier im Brauhause oder im Keller zu verfälschen oder zu wässern, worauf der Braumeister, die Brauknechte und Bierzapfer fleißige Aufsicht halten, und damit man, ob es vor der Fassung gut, mittelmäsig oder gering gewesen, Nachricht haben möge, noch fernerhin, nach der unterm 12ten Nov. 1751. beschehenen Anordnung, allezeit von jedem ganzen Gebräude ein Probe = Fäßgen von ein Achtel = Eymmer Bier im Brauhause durch den Braumeister gefüllet, von den Brauknechten dem ersten Syndico ins Haus geschaffet, von diesem behörig gewartet, und zur Schanckzeit das Schanck = Bier nach solchem alltäglich mit der Bier = Waage probiret, und wenn es zu leicht befunden, bey der Behörde angezeigt, die Kellere auch, wenn das Bier gefasset wird, vor und nachher von dem Braumeister und Zapfer visitiret, wie viel an Fäßen und Eymern in den Keller kommt, aufgezeichnet, solche Visitation auch, wenn zu schencken aufgehöret, oder über die gesetzte Zeit geschencket wird, bey denen, so Schloß = oder, Viertels = Bier im Keller haben, nochmahlen wiederhohlet, und
ob



ob von solchen etwas mit unter geschendet worden, fleißig zugesehen werden soll. Wer nun

§. 2.

daß er hiewider gehandelt, ergriffen, und überführet wird, oder mittelst Endes sich davon nicht reinigen kann, soll nicht nur Zehen Gulden Meißn. zur Strafe zu erlegen, sondern auch nach Gelegenheit das verfälschte geringe Bier wohlfeiler zu verzäpfen, angehalten werden.

Cap. XI.

Von Bestrafung der Winkel-Schenken, und verbotenen Dorfbier-Einschleppen.

§. I.

Es soll auch durch diese erneuerte Brau- und Schank-Ordnung, kraft der alten Trancksteuer-Ordnung alles unerlaubte fremde Bier-Einschleppen und Einlegen und daraus mit erfolgende Winkelschenken und Bierverkauffen, außer öffentlichen Loos, nach Befugniß ausgesteckten Zeichens, (durch welches Bier-Einschleppen und Winkelschenken, als welche auch in Ansehung des Stadtbiers selbst in Gärten und sonst allen, die keine Concession dazu haben, selbst der Herrschaft.

schaftl. Tranccksteuer und Accise eigennützig unterschlagen, des Raths = Keller Nutzung zu gemeiner Haus = haltung merklichen Abbruch und Schaden gestopfet, und der brauenden Bürgerschaft mit vielen Oneribus verknüpften Brau = Nahrung entzogen wird) gänzlich verbothen seyn.

§. 2.

Würde sich ein Gastwirth von seinem alljährlich verwilligten Quanto Dorf = oder Schloß = Bier etwas über die Gasse zu verkaufen anmassen, soll ein solcher, so oft er sich betreten läßt, mit Zehn Thaler bestraft werden. Diese Strafe soll auch alsdenn statt haben, wenn der Schießhauswirth, der Garfoch oder der Wirth des Frentisches sich beygehen läßet, Bier über die Gasse zu verkaufen. Wie denn alle Winckelschencken bey Confiscation und andere empfindliche Strafen nachdrücklich untersagt werden, und soll das zu solchem Ende bekannt gemachte Avertissement vom 9ten Febr. 1779. dieser erneuerten Brau = Ordnung sub. * angehänget werden. Auch soll

§. 3.

auf die in hiesige Residenz = Stadt eingehende Bier = Karren, Tragkörbe, Säcke und Bouteillen, darinnen Bier zu seyn scheinet, von denen Thorschreibern und
 f Gefrey =



Gefreyten genau und fleißige Aufsicht gegeben, solche angehalten, und visitiret, und wenn etwas von Bier gefunden wird, ohne daß sich der, so das Bier fährt oder trägt, mit einem richtigen Paßier-Zettel von Fürstl. Cammer legitimiren kann, ohne Ansehen der Person und Standes weggenommen und bey der Behörde angezeigt,

§. 4.

Derjenige, der hierwider handelt, von einer Tonne mit zwey Gulden Meißn. von einer Bouteille aber mit einem Orts-Gulden unnachbleiblich bestrafet, denen Thorschreibern und Gefreyten, so wie auch dem Accis-Visitatori, ingleichen den Raths-Dienern der vierte Theil solcher Strafen mit Ueberlassung der weggenommenen Bouteillen und die weggenommene Tonnen mit dem Bier vor ihre Aufsicht und Bemühung abgegeben, die Geld-Strafen aber, auffer was dem Anzeiger davon zukommt, dem Competenten-Richter des Bestraften billig überlassen werden.

§. 5.

Würde auch jemand vom Militair- oder bürgerlichen Stande fremd Bier in Tonnen oder Bouteillen in Gärten vor- oder in der Stadt, oder in ein Privat-Haus heimlich einbringen, und solches an andere Personen

nen

nen verschencken und wieder überlassen, der soll nicht nur des bey der angeordneten Visitation vorgefundenen Bieres verlustig seyn, sondern auch über dieses, nebst Erstattung der verursachten Unkosten nach dem §. 4. bestraft und den Denuncianten der halbe Theil solcher Strafe abgegeben werden.

§. 6.

Wenn der Accis-Visitator einen Contravenienten betreten, oder in einen Keller zur Ungebühr eingelegtes Bier finden und wegnehmen sollte, hat derselbige gleiche Belohnung, wie der Thorschreiber und Thorgefrenete, oder wer sonst die Unterschleiffe entdecket, zu gewärtigen.

Cap XII.

Von dem Amt der Brauerschafts-Syndicorum und Deputirten, auch der Schuldigkeit und den Lohn des Braumeisters, Röhr-Meisters, der Mälzer und Malzschröter, Brauknechte und Bier-Zäpfere.

§. 1.

Gleichwie die bestätigte Brauerschafts-Syndici und Deputati ihres Orts vorstehender Brau- und Schanck-
 f 2
 Ordnung



Ordnung selbst in allen Punkten unterthänige Folge zu leisten, und daß selbiger auch von den andern brauenden Bürgern gehorsamste Folge geleistet werde, fleißige Aufsicht zu halten, schuldig und verbunden sind, also haben auch selbige nachstehende Instruction sub A allezeit genau zu befolgen.

S. 2.

Soll der Braumeister kein Feuer eher untermachen, bis der, so brauet, vorher von dem ersten Syndico einen Zeddel gebracht, widrigenfalls die Tranksteuer und Accise selbst aus seinem Beutel bezahlen, niemanden weder Holz, Kohlen oder Feuer aus dem Brauhause holen oder darinnen kochen, oder Siegel-Eisen heiß machen lassen, auch keine fremde Leute, die nicht ins Brauhause gehören und bey dem Brauen nichts zu thun haben, hinein, auch niemand der Seinigen, oder andere, weder mit einem Mantel oder Schauben, noch mit einer Butte oder Korbe, zumahl des Abends, noch weniger des Nachts, in Abwesenheit des Brauherrn, im Brauhause bey Strafe $\frac{1}{2}$ Mfl. antreffen, auch wenn das Bier zusammengeschlagen und fertig, dem Brauherrn das Bier aus dem Brauhause nicht eher, als bis er das Probe-Fäßgen vor den ersten Syndicum, welches jeder Brauherr vorher allezeit behörig mit aufziehen zu lassen

lassen schuldig ist, gefüllet, und das Hopfen-Geld und der Pfannen=Thaler erleget worden, bey dessen Selbst-Bezahlung verabsolgen lassen, sich der Träbern und des ausgekochten Hopfens auch des Spülichts nicht anmassen, sondern sich mit dem gesetzten begnügen, und mit den übrigen den Brau=Herrn, deme solches freywillig zu verschencken freysethet, nach seinem Gefallen schalten lassen, über den bestimmten Lohn weder an Essen und Trincken etwas fordern und annehmen, bey Strafe eines Reichs=Thalers von jedem über die Gebühr in Gelde oder an Geldes=werth abgegebenen und angenommenen Groschen, den sowohl der Braumeister auch übrige bey dem Brauen, Mälzen oder Verzapfen des Biers angestellte Personen, als auch der Brauherr der solches giebt, zu erlegen angehalten werden soll, auch zu Vermeidung Verdachts kein Rind= und Schwein=Vieh auf den Verkauf mästen, überhaupt auch auf das Feuer, damit Feuers=Gefahr abgewendet und vermieden werden möge, sorgfältige Aufsicht halten, und vor allen Schaden der durch seine Nachlässigkeit oder Verwahrlosung an einem Biere oder der ihm übergebenen Inventarien=Stücken geschiehet, stehen, und dem Brau=Herrn oder der Brau=Casse ersetzen und mit seinem Vermögen davor haften.

Lohn des Braumeisters.

- a) Ein Thaler von einem ganzen ordinairen Stadt-Bier an 40 Weimarischen Scheffeln zu brauen, ingleichen
 ein Stübgen Bier,
 eine Butte Kofent,
 ein Viertel-Pfund Dehl, zur Leuchtung.
- b) Ein Thaler 8 gr. von einem ganzen Doppel-Bier an 40 Weimarischen Scheffeln, und 21 gr. von einem halben Doppel-Bier an 20 Weimarischen Scheffeln,
 ein Stübgen ordinaires Bier,
 eine Butte Kofent,
 ein Viertel-Pfund Dehl.
- c) Ein und zwanzig Groschen von einem ganzen Weis-Bier, an 20 Weimarischen Scheffeln,
 ein halbes Stübgen ordinaires Bier,
 eine Butte Kofent.

§. 3.

So viel dem Röhremeister anlanget, soll derselbe seine Pflicht, wie solche in der Beylage sub C. nachstehet, allenthalben genau befolgen, den Schaden, welcher durch seine Nachlässigkeit, wenn Röhren falsch gebohret werden, oder sonst verursachet wird, aus seinem

nem

nem Beutel zu vergüten angehalten werden, unter das gute Röhren-Wasser keine Lotte bey einem Miß. Strafe schlagen, auch wenn jemand sich unterstehen würde, an der Brauerschaft-Röhrenfarth sich zu vergreifen, oder solche zu Begiesung der Kraut-Länder zu eröffnen, solches sofort dem ersten Syndico, um die Reparatur schleunig zu veranlassen, und zu weiterer Anzeige, bey des Frevlers ordentlichen Obrigkeit, damit diese die Thathandlung untersuche, und nach Befinden bestrafe, auch den Frevler zum Ersatz des Schadens anhalte, bey einem Miß. Strafe melden, und sich mit dem gesetzten Lohn begnügen lassen.

Lohn des Rührmeisters.

- a) Ueberhaupt vor alle unbedungene Arbeit wöchentlich zehen Groschen ordentliche Besoldung,
- b) alljährlich ein Thaler zu Haltung des Handwerks-Zeugs bey den Röhrenbohren oder Einlegen,
- c) drey Pfund Lichter,
- d) von jedem Gebräude eine Butte Rosent,
- e) von jeder Röhre zu schneiden drey Pfennige,
- f) von einem Röhren Stamme, ein Schuh von dem Stamm-Ende, vor den Schnitt,
- g) vor eine Röhre zu bohren ein Groschen,
- h) vor eine Röhre zu legen ein Groschen,
- i) wenn



- i) wenn er im Forste Röhren-Stämme auszufuchen abgeschickt wird, täglich sechs Groschen, dagegen derselbe alle andere Vorfällenheiten umsonst zu verrichten schuldig ist, übrigens aber demselben,
- k) altem Gebrauch nach, von denen, welche der Brauerschaft Röhren-Wasser in ihren Häusern oder Gärten haben, das gewöhnliche Neujahrs-Geschenk einzufordern, fernerhin nachgelassen bleibet.

S. 4.

Die Stadt-Mälzer sollen bey den Darren auf Feuer und Licht genau Acht haben, und, daß weder ein Unglück geschehe, noch die Malze zu wenig oder gar zu sehr darren oder verbrennen, besorgt seyn, widrigenfalls vor allen Schaden mit ihrem Vermögen haften, auch nebst den Malz-Schrötern, deren Pflichten-Notul unten sub lit. G. nebst der Anzeige ihres Lohns befindlich ist, auf das, nach dem Inventario ihnen übergebene Malz-Geräthe, und daß kein muthwilliger Schade daran geschehen möge, bey Ersetzung des Schadens genaue Aufsicht halten, die Gerste und daraus gefertigte Malze nicht verwechseln, sondern jedem Brauherrn das Seine bey Gefängniß-Strafe treulich wiederum überliefern, auch bey harter Leibes-Strafe sich
des

des übermäßigen Trunks oder gar Vollsaukens enthal-
ten, und mit keinem andern, als harten Holze darren,
das übrigbleibende Holz dem Eigenthümer jedesmah-
len nach völlig gedarrtem Malze bey willkührlicher
Strafe unweigerlich zurückgeben, niemanden im Malz-
Hause weder bey dem Feuer zu kochen, noch darinnen
Biegel-Eisen heiß machen zu lassen, oder auch Holz,
Feuer und Kohlen daraus zu holen und wegzutragen
verstaten, vielweniger solches selbst, bey Strafe ei-
nes halben Gulden Meißn. thun, zu Vermeidung allen
Verdachts kein Rind- und Schweine-Vieh halten, auch
niemanden der Ihrigen oder sonst jemanden mit Män-
teln, Schauben, Butten und Körben ins Malzhaus
gehen, oder bey Abends- oder gar des Nachtszeit bey
Strafe eines halben Gulden Meißn. im Malzhaus an-
treffen, und sich mit dem gesetzten Lohn begnügen las-
sen, und darüber weder an Essen und Trinken etwas,
bey Strafe eines halben Gulden Meißn. den sowohl
jeder Mälzer als auch der Eigenthümer des Malzes
verwicket, fordern noch annehmen.

Lohn der Mälzer.

- a) 16 gl. von einem Doppel-Bier-Malze,
- b) ein Thaler von einem Lustmalze von 20 Schfl.
- c) ein Thaler, inclus. des Holzspaltens, von einem
ganzen Malz an 40 Schfl. Weimar, Gemäß,
g von



von einem halben Malz an 20 Scheffeln halb
so viel,

- | | | |
|--|---|-------|
| d) ein Stübgen Quell = | } | Bier, |
| e) ein Stübgen Darr = | | |
| f) ein Stübgen Neze = | | |
| g) eine Butte Kofent, | | |
| h) ein Groschen 4 Pfennige das Malz zu sacken. | | |

§. 5.

Die Braufnechte sollen gleichfalls niemanden weder Holz, Kohlen oder Feuer aus dem Brauhause holen, oder darinnen kochen oder Biegel-Eisen heiß machen lassen, auch keine fremde Leute, die nicht ins Brauhaus gehören, und bey dem Brauen nichts zu schaffen haben, hinein, auch niemand der Ihrigen oder andere, weder mit einem Mantel oder Schauben, noch mit einer Butte oder Korbe, zumal des Abends, noch weniger des Nachts, in Abwesenheit des Brauherrn, im Brauhause, bey Strafe eines halben Mß. antreffen lassen, das von dem Braumeister im Brauhause gefüllte Probe- fäßgen dem ersten Syndico jedesmalen ins Haus schaff- fen, sich der Träbern, des ausgekochten Hopfens und des Spüllichts, welches von dem Biere abgeheth, und sie fleißig zusammen zu halten, auch dem Brauherrn jedesmalen zuzustellen schuldig sind, nicht anmassen, sondern mit dem bestimmten Lohn und Deputat zufried-
den

den seyn, und bey einem Reichs = Thaler Strafe, den sowohl jeder Brauknecht, als der Brauherr zu erlegen schuldig, nichts weiter fordern noch annehmen, auf Feuer und Licht, ingleichen auf das Brau = Geräthe fleißig Acht geben, vor allen Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Verwahrlosung entsteht, haften, auch den Kofent und die Träbern, bey der §. 4. Tit. VII. bestimmten Strafe, allezeit richtig messen.

Lohn der Brau = Knechte.

- a) Von einem ganzen ordinären Gebräude an 40 Weimar. Schfl. beiden zusammen ein Thaler, ein Stübgen Bier, zwey Butten Kofent, zwey Gelten Träbern.
- b) Von einem Doppel-Bier, an 40 Weimarischen Scheffeln, ein Thaler sechs Groschen, ein Stübgen ordinaires Bier, zwey Butten Kofent, zwey Gelten Träbern.
- c) Von einem Weis = Bier an 20 Weimarischen Scheffeln 20 Groschen, ein halbes Stübgen ordinaires Bier, zwey Butten Kofent, eine Gelte Träbern.
- d) Den Hopfen und Spüllich.



§. 6.

Die Bier = Füllere und Zäpfere sollen jedesmalen aus der unbrauenden Bürgerschaft angenommen werden, bey dem Bier = Füllen allezeit dahin, daß kein Wasser in denen Fässern verbleibe, sehen, vielweniger dergleichen bey Gefängniß = Strafe oder Absetzung vom Dienst selbstem hineinfüllen, oder solches durch die Jh = rigen thun lassen, sich bey dem Verzäpfen des Bosttrin = ckens, Essens und Tobackrauchens enthalten, und jedesmalen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit von der Speise oder Toback = Asche etwas in das Schenk = Faß oder Gemäse komme, und der Brauherr in den Verdacht, als ob das Gemäs nicht rein gehalten werde, gerathen möge, bey eines halben Gulden Meißn. Strafe, aufferhalb den Keller essen und Toback rauchen, auch dahin, daß alle Verfälschung und Wässerung der Biere durch die Brau = Herren oder die Jh = rigen nach = bleibe, auch unter dem Verzäpfen kein Wasser in Keller gefunden werde, fleißige Aufsicht halten, und wenn sie vermercken, daß ein Brau = Herr der Verfälschung seines Schenk = Bieres mit Kofent oder Wasser sich an = maße, solches, vermöge ihrer endlich abgelegten Pflicht, sogleich dem ersten Syndico bey Strafe eines halben Gulden Meißn. zur weitem Meldung gehörig anzei = gen, jedermann richtig messen, oder, wenn einer der = selben falsch Gemäs führet oder unrichtig misset, und dessen

dessen

dessen überführet wird, mit fünf Gulden Meißn. Strafe belegt, und bey dessen Wiederholung gar abgesetzt werden. Ferner sollen die Bier-Füllere und Zäpfere vor die Zyrigen, so sie etwa zur Beyhülfe brauchen, stehen, und wenn diese mit dem Bier etwas sträfliches vornehmen dürften, davor haften, den durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung zu Schulden gebrachten Schaden des Bieres ersetzen oder büßen, sich mit dem geordneten Lohn lediglich begnügen lassen, und darüber weder einiges Essen noch sonst etwas fordern oder annehmen, bey Strafe eines halben Gulden Meißn. so der Zäpfer, ingleichen der Brau-Herr jedesmalen zu erlegen schuldig, wie denn alle Eltern ermahnet werden, ihren Kindern und Gesinde nicht zu verstaten, daß sie bey dem Bierholen von dem Biere trincken und dadurch veranlassen, daß alsdann das Gemäs nicht zutrefte.

Lohn der Bier-Füllere und Zäpfere.

- a) Von einem ganzen ordinairen Stadt-Bier an 40 Scheffeln, überhaupt vor Füllen, Warten und Zäpfen, ein Thaler zwölf Groschen, von einem halben Gebräude nur halb so viel.
- b) Von einem Doppel-Bier an 40 Scheffeln, ein Thaler funfzehn Groschen.
- c) Von einem Wais-Bier ein Thlr. funfzehn Gr.



Als befehlen, ordnen und wollen Wir, daß so-
 sothaner Brau- und Schenk-Ordnung allenthal-
 ben auf das genaueste befolget, und derselben
 sträcklich nachgelebet werde. Des zu mehrerer
 Urkund haben Wir dieses eigenhändig unter-
 schrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel
 bedrucken lassen, auch solche zum Druck zu
 befördern, befohlen. Geben Wei-
 mar, zur Wilhelmsburg, den
 12^{ten} Nov. 1781.



Carl August.

A

A.

Verordnung und Instruction,

wornach die bestätigten Syndici sowohl, als die
Deputirte der hiesigen brauenden Bürger-
schaft sich gehorsamst zu achten
haben.

I.

Die Syndici, welche auf Hochfürstl. gnädigsten
Befehl von der dazu verordneten Commis-
sion bestätigt sind, sollen

§. I.

überhaupt der brauenden Bürgerschaft Bestes auf
alle nur mögliche Art und Weise zu besorgen, sich an-
gelegen seyn lassen, dahero, wenn sie sehen oder er-
fahren, daß derselben in ein oder andern Eintrag ge-
schehen oder Gefahr bevorstehen wolte, oder auch de-
ren Nutzen, Aufnehmen und Bestes befördert werden
könnte, sollen sie verbunden seyn, darob mit denen
Brau-Deputirten fleißige Communication, und wie
die



die Sache am füglichsten anzufangen, und zum Besten und Aufnehmen der brauenden Bürgerschaft einzurichten sey, gemeinsame Ueberlegung zu pflegen.

§. 2.

Gleichwie nun die Deputirten in wichtigen Sachen mit der Bürgerschaft selbst zu communiciren haben; Also sollen sodann die Syndici, daferne ein Schluß gefasset ist, die Sache entweder gerichtlich nach ihrem besten Wissen und Verstand betreiben, inmassen sie denn darzu, vermöge des ausgefertigten Syndicats, hinlänglich legitimiret sind; jedoch sollen sie

§. 3.

neue, auch Proceß- und andere wichtige Sachen, Vergleichliche oder dergleichen, ohne mit denen Deputatis vorher communicirt zu haben, nicht anfangen oder vornehmen, auch

§. 4.

im Fortgang derer Sachen von allen wichtigen und zur Consequenz gereichenden Angelegenheiten, z. E. von publicirten Definitiv-Urtheilen, Bescheiden, Weisungen, Hochfürstl. Decisiv-Befehlen, denen Deputirten zeitige und hinlängliche Eröffnung thun, wiewohl ihnen

§. 5.

§. 5.

bey pressanten und keinen Verzug leidenden Sachen, auch ohne vorgängige Communication oder der brauenden Bürgerchaft Meinung zu erwarten, die Nothdurft zu besorgen, nicht nur unbenommen bleibt, sondern auch obliegt, jedoch, daß denen Deputatis und resp. bey erheischender Nothdurft dieselbe der Brauerschaft hernachmahlen von dem, was vorgegangen, die nöthige Nachricht ertheilet werde.

§. 6.

Immittelst kömmt denen Syndicis die Besorgung derer auffer gerichtlichen sowohl als insonderheit derer gerichtlichen Angelegenheiten allein zu; Daher sie allein einem Actorem zu bestellen, und zu instruiren haben, und obwohl dem Syndicat auf Hochfürstl. gnädigstem Special-Befehl mit eingeflossen, daß sie ohne der Deputatorum Vorwissen nichts handeln sollen, so ist doch solches bloß in obiger Masse, keinesweges aber auf die Art auszulegen, daß die Deputirten zu allen dergleichen Handlungen unmittelbar concurriren müsten, sondern da sollen die Syndici entweder selbst oder deren bestellter Actor allein und ohne bey jeder Vorfalleheit die Beystimmung der Deputirten zu erwarten, zu allen Actibus hinlänglich legitimiret seyn.

h

§. 7.



§. 7.

Zu Bestreitung derer vorkommenden gerichtlichen und außgerichtlichen Ausgaben, bleibt denen Syndicis nachgelassen, mit Vorwissen und Bewilligung der Brau-Commission, welche die Deputirten darüber zu vernehmen hat, und bey sich ergebenden Bedencken an Fürstl. Regierung gutachtlich berichten muß, entweder eine gemeine Anlage auszuschreiben, oder aber nach Gelegenheit und Erfordern derer Umstände ein oder mehrere Einfalle-Biere zu machen, davon die Deputirten die Gelder colligiren, erheben und dem ersten Syndico zur Berechnung zustellen, dieser aber hinwiederum denen Deputirten coram Commissione richtige Rechnung ablegen, und solche von ihnen justificiren lassen sollen.

§. 8.

Der gemeinsamen Brauerschafts-Lade, aus welcher zwar die Acta, Documenta und Brieffschaften bis daher leider! beynahе gänzlich dissipiret worden, soll künftighin bey einem derer Syndicorum niedergesetzt und in doppelten Beschluß gehalten werden, so, daß der eine Syndicus den einen Schlüssel, den andern aber der vier Brau-Deputirten einer, bey sich verwahre. Hiernächst haben die beyden Syndici

§. 9.

S. 9.

überhaupt auf dasjenige fleißig zu sehen, was dem Brauwesen nützlich oder schädlich ist, und die Brau-Nahrung entweder zu guten Stand und Aufnehmen befördern, oder auf eine oder die andere Art benachtheiligen kann, daher ihnen nachgelassen bleibet, was sie desfalls und insbesondere wegen Anschaffung guten Bieres vor nöthig befinden werden, zu veranstalten.

S. 10.

Sollen sie ein ordentliches Brau-Register führen, und in solches nach der von denen Mälzern zu beschehenden Ansage verzeichnen, von wem das Malz genezet und gesacket ist, darauf sie nach Befinden das Malzhaus zu besuchen, und daß alles ordentlich zugehe, zu sehen haben.

S. 11.

Sollen die Syndici auf die gebrauten Loos-Biere Achtung geben, daß sie nicht verfälscht werden, dannenhero sie solche im Brauhause und vor der öffentlichen Verpfennigung in eines jeden, auch derer Deputirten, so wie diese, in derer Syndicorum Keller, wie nicht weniger bey Aussteckung des Bier-Zeichens allezeit mit Zuziehung des Braumeisters zu kosten haben, auch soll der älteste Syndicus das Probe-Bier an ein Achtel-Eimer



mer von jedem ganzen Gebräude, in seinem Hause wohl warten lassen, und nach solchem das nachmalige Schank-Bier mit der Bier-Waage öfters probiren und kosten, und bey befundener Wässerung oder anderer Manscheren, die Sache der Fürstlichen Commission zu Remedir- und Bestrafung nach der Brau-Ordnung anzeigen.

§. 12.

Auf den Brauer und die Mätzer, welche, da sie lediglich derer Bürger Guth verarbeiten, an die Syndicos, Deputirte und ganze brauende Bürgerschaft, soviel das Brauwesen betrifft, allein führohin zu weisen seyn werden, sollen die Syndici genau Achtung haben, daß dieselbe ihr Amt recht thun und keinen Unterschleif begehen.

§. 13.

Auf die Brau-Malz- und Darr-Häuser, die Bot-tige und Darre, auch anderes Brau-Geräthe und Inventaria haben die Syndici ebenermassen gute und genaue Obacht zu tragen, und sind der Brauer, Röhrmeister und die Mätzer verbunden, so etwas daran schadhast worden, solches denen Syndicis auf ihre Pflicht anzuzeigen, welche es sodann mit denen Deputatis in Augenschein zu nehmen, und die nöthige Remedur zu treffen schuldig sind.

§. 14.

§. 14.

Auch sollen die Syndici berechtigt seyn, dahin zu sehen, daß die Abbrauung derer Loose dergestalt besorget werde, daß jedesmal genugsamer Borrath von Bieren vorhanden sey, damit man nicht nöthig habe, das aus dem Brauhause kaum getragene Bier aufzuthun und zu verkaufen.

§. 15.

Haben die Syndici darauf eigentlich zu sehen, daß keiner derer brauenden Bürger gegen die Ordnung zu viele Loose von andern zum Verpfennigen, erhandeln, wie denn der erste Syndicus bey Ausstellung der Zeddel darauf genaue Aufsicht und Ordnung zu halten hat.

§. 16.

Auch sollen die Syndici berechtigt seyn, die Gemässe auf dem Malz-Boden, Ohm-Kannen im Brauhause, und das Schanck-Gemässe öfters, und so oft sie es vor nöthig achten, eichen zu lassen, ob es richtig sey, und die sich findenden Unrichtigkeiten dem Rathe zur ernstlichen Bestrafung anzuzeigen. Wie denn auch

§. 17.

Der erste Syndicus niemalsen eher die Mez-Zeddel, als bis der, so brauen will, daß er die Trancksteuer und
h 3 Accise



Accise berichtiget, oder vom Einnehmer Nachsicht erhalten, beygebracht, ausstellen soll.

§. 18.

Vor diese ihre Bemühung, sollen die beyden Syndici ein jeder ein ganzes Brau-Loos bey jeder Verloosung zu genießten und zu verschenden haben, jedoch dergestalt, daß, wenn das erste Viertel derer Brau-Loose vorbey, das erste, und ehe das letzte Viertel derer ordentlichen Loose angehet, das andere Bier abgebrauet und in solcher Ordnung auch ausgeschenkt werden soll, dergestalt, daß diese zwey Biere nebst derer Deputirten zwey Bierern jedesmal nach dem Verloosen völlig abgebrauet seyn sollen.

II.

Zwey neue Bier-Brau-Deputirten sollen künftig bey jeder neuen Verloosung statt der zwey ältesten abgehenden erwählet werden, daferne aber einer von ihnen mit Todte abgeheth, soll dessen Platz dergestalt wieder ersetzt werden, daß unter Vorbewußt der Fürstlichen Commission von denen überbleibenden Deputirten und Syndicis ein anderes

deres tüchtiges Subjectum aus den Mitteln des-
jenigen Viertels, worinne sich die Vacanz ereig-
net, durch Mehrheit der Stimmen erwählet,
darob vor der Fürstl. Commission eine Registra-
tur verfertiget, von denen Syndicis und Depu-
tirten unterschrieben, und nach commissarischer
Bestätigung in die Lade verwahrlich bey-

geleget wird, haben vor-
nehmlich

§. 1.

die Bürgerschafts-Gerechtsame in soferne zu besorgen,
daß sie über die wichtigen, ihnen von denen Syndicis
communicirten Vorfällenheiten mit denen Brauherrn
schriftliche oder mündliche Communication pflegen, de-
ren Entschliesung aber denen Syndicis vermelden, und
dieselben adæquat und hinlänglich, was sie thun und
lassen sollen, instruiren, auch in rebus arduis zu derer
Syndicorum Legitimation solches wohl schriftlich von
sich stellen.

§. 2.

Haben sie zu Colligirung oder Anschaffung nöthiger
Gelder Anstalt zu machen, die Syndicos auch zu Able-
gung derer Rechnungen anzuhalten.

§. 3.

§. 3.

Sollen sie, die Syndicos, zuweilen, wenn es noth thut, und viel zu thun vorfällt, mit sollicitiren, und sonst in der Aufsicht auf das Brauwesen, Braugeräthe, it. auf die ordentliche und zeitliche Mälzung und dergleichen subleviren.

§. 4.

Sollen die Deputirten fleißige Obacht halten, daß die brauenden Bürger weder von ihren Consorten noch auch von andern bey dem Brauen im Malz- und Brauhaus, oder sonst bevortheitet werden, dannenhero sie denn fleißige Aufsicht zu tragen haben, daß von denen Brauenden tüchtige Gerste geliefert werde, bey deren Lieferung und Einschüttung jedesmal einer von ihnen gegenwärtig seyn, übrigens aber, und nicht, wie bisher geschehen, der Mälzer den Schlüssel zum Borrathsboden haben, und darauf sehen soll, daß ein jeder Bürger seine Gerste bekomme.

§. 5.

Die gefertigten Malze sollen wiederum nicht in des Mälzer, sondern derer Deputirten Verwahrung seyn, dannenhero diese, und nicht jene, die Schlüssel zu den Malz-Boden bey sich haben sollen.

§. 6.

S. 6.

Haben die Deputirten das Brau- und Malz-Haus fleißig zu besuchen, und allen Unterschleif an Gerste, Malz, Holz, Kohlen und dergleichen, möglichstermassen zu wehren, des Endes denn unter andern das Malz, wenn es genezet werden soll, nach Befinden wieder umstürzen zu lassen, und andere dergleichen Anstalten nach Gutbefinden zu machen, auch daran zu seyn, daß

S. 7.

Brauer und Mälzer ihre Schuldigkeit thun, und ihre Arbeit gehörig abwarten, nicht aber dabey schlafen, oder davon gehen, noch also das Malz oder Bier, wie gar oft geschehen ist, verderben lassen.

S. 8.

Vor diese ihre Bemühung sollen sie die vier Deputirten jeder ein halb Bier, und also zusammen zwey Biere, bey jeder Verloosung zu genießen haben, und je zwey und zwey ein ganzes Bier jedesmal nach abgebrauten 60 Loosen abzubrauen und zu verzapfen haben, dergestalt, daß nach abgebrauten 30 Loosen das erste Syndicats-Bier, hernach, wenn abermals 30 Loose gebrauet sind, das erste Deputirten-Bier, ferner, wenn abermals 30 Loose vorbei, das andere Syndicats-Bier, und nach denen letzten 30 Loosen das letzte Deputirten-Bier gebrauet werden soll.

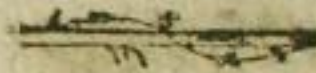


B.

Pflicht des Braumeisters.

Ihr
 sollet geloben und schwören, daß ihr auf die euch unter-
 gebene Mälzer, damit selbige nach ihrer Pflicht und eu-
 rer Anweisung allezeit tüchtige Malze fertigen, fleißige
 Aufsicht halten, selbige öfters und unversehens visitiren,
 die Brauknechte zu ihrer Schuldigkeit, und daß sie die
 Pfannen und Bottige vor und nach dem jedesmaligen
 Brauen wiederum hinlänglich reinigen, und immerfort
 reinlich und sauber halten, anweisen, wenn ein Mälzer
 oder Brauknecht gegen seine Pflicht und die Brauord-
 nung handeln, oder sonst etwas durch Unfleiß und Un-
 treu zu Schaden und Schulden bringen würde, solches
 denen Brau-Syndicis und Deputirten zu fernerer Ver-
 ordnung anzeigen, hiernächst mit dem gesackten Malze
 selbst in die Mühle gehen, und, daß das Malz behö-
 rig, weder zu grob, noch zu klein geschrooten, oder sonst
 verwahrloset und davon etwas veruntrauet werde, zu-
 sehen, auch so lange das Schrooten währet, wenn ihr
 anders aus dem Brauhause abkommen könnet, in der
 Mühle bleiben und nicht in der Stube liegen, noch we-
 niger mit dem Müller oder seinen Leuten zechen, das
 geschrootene Malz ohne Beyseyn des Brauherrn, oder
 einer

einer dazu abgeschickten Person, weder öffnen noch einmischen, alsdenn, wenn die Malze gut und tüchtig, in Unguß gleiche Maase halten, und keinem weder mehr noch weniger gießen, es sey denn, daß ein Malz zu geringe, in welchem Fall, ohne Ansehn der Person, nicht mehr Bier, als die Kräfte des schlechten Malzes ertragen, brauen, niemanden ohne Erlaubniß des Brauherrn von der Würze trinken lassen, den zu jedem Gebräude erforderlichen Böhmischen Hopfen in der Hopfen-Kammer in Beyseyn des Brauherrn oder einer dazu abgeschickten Person mit dem in der Hopfen-Kammer befindlichen Dresdner Maas selbst pflichtmäßig messen, und solchen ins Brauhaus abholen, bey dem Brauen und Hopfenkochen die Pfannen wohl wahrnehmen, selbige jedesmal reinigen, und durch Einlassung einer halben Ellen hoch Wassers auf das bestmögliche abkühlen lassen, und durch Fahrlosigkeit nicht verwahrloffen, den Hopfen nicht anbrennen, sondern bey gelindem Feuer nicht alleine mit Wasser, sondern mit halb Würze und halb Wasser abkochen und sieden lassen, dabey nicht schlafen, vielmehr, daß der Hopfen nicht zu stark, auch nicht zu wenig kochet, wachsam in Acht nehmen, dem gebrauten Bier, weder zu warm, noch zu kalt, und jedesmal in Beyseyn des Brauherrn oder einer abgeschickten Person, zu rechter Zeit die erforderliche und gute Hefen, (welche ihr von dem vorigen Brauherrn selbst abholen



und zum Gebrauch gut verwahren sollet) geben, solches nicht durch die Brauknechte, sondern allezeit selbst verrichten, bey jedem Gebräude nicht über eine Pfanne Kofent, auffer im Sommer, wo zur Abkühlung der Träbern mehr erforderlich ist, und diesen Kofent gut machen, mit dem Brauholze rätzlich umgehen, damit gebührende Maase halten, solches weder unnütze, noch überflüssig verbrauchen, davon weder selbst etwas verunrauen, noch den Brauknechten oder andern solches verstatten, wenn abgebrauet, und das Feuer unter der Pfanne ausgelöscht, und vom Holz etwas übrig geblieben, solches dem Brauherrn wissend machen, und unweigerlich wieder verabsolgen, niemanden ohne Vorwissen des Brauherrn von dem Biere nach Gefallen trinken lassen, auch, daß kein Gefässe, an Fäßlein, Kannen, Töpfen oder andern Geschirre, heimlich unter den Botigen oder sonst wohin verstecket und verborgen werden möge, pflichtmäßig zu sehen, und überhaupt darauf, daß im geringsten kein Unterschleif geschehen möge, genau und fleißige Aufsicht haben, und wenn das Bier zusammen geschlagen und fertig, dem Brauherrn zwar bey dem Ausgang aus dem Brauhause, den ordentlichen Schlüssel zum Brauhause, und zuschliessen, zu stellen, die Thüre aber mit dem dazu angeschafften Vorlege-Schloß, damit keiner ohne dem andern beykommen kann, verwahren und den Schlüssel dazu bey euch behalten,

halten,

halten, darauf bey dem Verkauf des Kofents und der Träbern, daß solches nach Vorschrift der Brau-Ordnung und jedesmalen in Gegenwart des Brauherrn oder einer abgeschickten Person geschehe, und jedermann richtiges Maas gegeben werde, pflichtmäßige Aufsicht halten, vorher, ehe der Kofent und die Träbern verkauft und das Bier getragen wird, zu Vermeidung allen Verdachts, kein Gefässe im Brauhause dulden, noch weniger ohne Vorbewust und Beyseyn des Eigenthums-Herrn einiges Gefässe füllen lassen, nach dem Abbrauen eines Bieres, auch bey dem ersten Brau-Syndico melden, und wer im brauen folget, damit das nächste Malz zu rechter Zeit genezet werden kann, anweisen lassen, und wenn sich einer des Netzens weigern dürfte, solches sogleich dem ersten Syndico zu weiterer Anzeige und Verfügung melden, ferner darauf, daß nach der Brau-Ordnung jedesmal eine Butte Träbern in natura in die Raths-Teiche kommen, eine Butte Kofent in die Hospitäler, eine Butte Kofent in das Zuchthaus abgeliefert werde, und der Röhrmeister, ingleichen die Mälzer und Braufnechte ihr gesetztes in natura erhalten, auch von den brauenden Bürgern die gefertigten Biere nicht verfälschet oder gewässert werden, fleißige Aufsicht haben, zu dem Ende die Keller, ehe das Bier aus dem Brauhause in selbige getragen wird, vorher jedesmalen visitiren, und

i 3. ob



ob in den Fässern oder andern Gefässen, oder sonst
 anderes Bier oder Wasser darinnen befindlich, genau
 nachsehen, solches anmerken, und sogleich dem ersten
 Brau-Syndico zur weitem Anzeige pflichtmäßig mel-
 den, solches unter und nach dem Bierschanf wiederho-
 len, und den geringsten Verdacht nicht verschweigen,
 sondern ebenfalls behörig anzeigen, darüber, wer jede
 Woche gebrauet, und wie viel jeder Brauherr Bier ins
 Haus bekommen, um der Nachricht willen ein richti-
 ges Verzeichniß halten, denen Syndicis und Deputa-
 tis, was sie ihrer Instruction nach und sonst anord-
 nen und zu erinnern vor gut befinden, schuldige Fol-
 ge leisten, und selbigen, wie jeglichem Brauherrn und
 männiglich, so mit euch bey dem Brau-Wesen zu thun
 haben, bescheidenlich und höflich begegnen, die Brau-
 Ordnung, sonderlich in den Puncten, die euch be-
 treffen, genau beobachten, ohne es vorher bey dem er-
 sten Syndico zu melden, nicht verreisen, auch wäh-
 rend der Abwesenheit einen andern tüchtigen Mann,
 der die ungesäumte Nothdurft besorget, bestellen, und
 euch in eurem Amte fleißig, nüchtern, wachsam, un-
 verdrossen, und so verhalten sollet und wollet, wie
 ihr es bey Gott, der Obrigkeit und denen Brauherrn
 verantworten könnet, auch sonst einem rechtschaffenen
 und gewissenhaften Braumeister eignet, gebühret und
 wohl anstehet.

Eyd.

E y d.

Alles, was mir anjeko in unterschiedenen Worten und Puncten deutlich vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf gelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und denselben sträcklich nachleben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

C.

Pflicht des Röhrmeisters.

Ihr
sollet geloben und schwören, daß ihr auf die Wasser der brauenden Bürgerschaft Röhrenfarth, damit die beyden Stadt-Brauhäuser und das Malz-Haus allezeit genugsame Wasser zum nöthigen Gebrauch haben mögen, gute Aufsicht haben, die Quellen öfters reinigen, ohne der Brau-Syndicorum Wissen und Verwilligen weder einen der angeführten Röhren-Stämme zerschneiden, noch auch eine Röhre aufheben oder einlegen, noch weniger aber jemanden, wer er auch sey, etwas
von



von Holze oder Röhren geben oder wegnehmen lassen,
 auch keinen Wasser-Gang oder Röhren-Sprung än-
 dern oder fortbohren, und niemanden Wasser in die
 Gärten oder Häuser leiten, im Fall ihr zu verreisen
 genöthiget, solches vorher dem ersten Syndico mel-
 den, und während eurer Abwesenheit einen andern
 tüchtigen Mann, der, wenn bey dem Wasser etwas
 vorkommen sollte, die ungesäumte Nothdurft zu besorgen
 im Stande seyn möge, bestellen, bey entstehender
 Feuers-Gefahr, die Gott in Gnaden abwenden wolle,
 soll die Vorschrift der Feuer-Ordnung allenthalben ge-
 nau beobachtet werden. Hiernächst hat der Röhromei-
 ster keine gute Röhren auszugraben, vielmehr, was
 von dem alten noch dienlich, zum Gebrauch abzuschnei-
 den und zum Nutzen der Röhrenfarth mit zu verwen-
 den. Täglich nach denen Hähnen, Spunden und
 Spring-Brunnen in denen Brau- und Malzhäusern
 sehen, das Moos und Unflath daran wegräumen, auch
 auf die Röhren, Kästen und Brunnen-Häuser acht
 geben, solche sauber halten, und vor den Winter zu
 rechter Zeit selbige mit Mist belegen und vor dem Frost
 bewahren, dazu den Mist von denen, derer Hähne
 damit bedeckt werden, abfordern, bey den Röhren-
 bohren selbst seyn, damit solche nicht falsch gebohret
 werden, noch sonst zu denen Röhren Schaden ge-
 schehen möge, und daferne eine oder mehrere Röhren
 Luft

Luft bekommen, daß das Wasser heraus liefe, dieselben
 sobald wieder verwahren, damit es in seinem Zuge blei-
 ben und im Winter nicht einfrieren möge, auch wenn
 Röhren eingelegt worden, solche stracks wieder zu-
 scharren und mit Erde bedecken lassen, alle Monate
 wenigstens einmal nach denen Haupt-Brunnen und
 Quellen sehen, selbige gebührend öffnen und rein hal-
 ten, solche wohl verschließen, auch jährlich wenigstens
 dreymal, und sonderlich kurz vor dem Winter, die
 Röhren mit Reifen durchziehen, ohne der Syndicorum
 ausdrücklicher Verwilligung niemanden in oder vor
 der Stadt etwas von Röhrenwasser oder über die Ge-
 bühr in seinen Hof oder Garten geben, auch solche nicht
 zu Wässerung auf die Wiesen laufen, noch die Röhren,
 zu Begießen der Kraut-Länder, öffnen lassen, die alten
 Röhren-Büchsen, so oft ihr alte Röhren ausgrabet,
 dem ersten Syndico zeigen, und was noch zum Gebrauch
 dienlich, selbigem zustellen, die geschnittenen Röhren,
 soviel möglich anfeuchten, und in schattigten Orten,
 nicht aber in der Sonne, wo sie zerspringen können,
 liegen lassen, auch wenn bey dem Wasser sich ein Man-
 gel ereignet, solchen sobald melden, und dem ersten Syn-
 dico davon Nachricht geben, und baldmöglichst abzuhe-
 fen bemühet seyn und nicht bis selbiger überhand genom-
 men, warten, sondern vielmehr damit, was nöthig ist,
 in



in Vorrath und zu rechter Zeit angeschafft, und die Brau-Casse nicht in vergebliche Unkosten gebracht werden möge, dran seyn, dasjenige Werkzeug, so euch vermöge des Inventarii bey eurem Antritt überantwortet worden, fleißig in Acht nehmen, und bey eurem Abgang wieder überantworten, oder daferne ja etwas daran, ohne eure Schuld abgehen und zerbrechen mögte, solches mit denen Stücken belegen, nicht weniger auf die Röhren-Stämme und geschnittene Röhren, damit nichts davon kommen möge, gute Aufsicht halten, auch selbst damit treulich umgehen, und bey Anweisung der Röhren-Stämme in dem Forste nach beschehener Anzeige um bestimmte Zeit euch einstellen und finden lassen, auch diejenigen Stämme, so zum Röhren tüchtig, mit aussuchen helfen, überhaupt auch der Brau-Ordnung in den Puncten, die euch betreffen, getreulich nachleben, denen Syndicis und Deputatis willige Folge leisten, selbigen, wie auch männiglich, die mit euch wegen des Röhren-Wassers zu thun haben, höflich begegnen, auch der Gottesfurcht befließigen, und in euern Verrichtungen allenthalben nüchtern, fleißig und unverdrossen, auch dergestalt, wie ihr es bey Gott, der Obrigkeit und euern Vorgesetzten verantworten könnet, aufführen und verhalten sollet und wollet.

End.

E n d.

Alles, was mir anjehö mit unterschiedlichen Worten und Puncten vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

D.

Pflicht der Stadt=Mälzer.

Ihr

sollet geloben und schwören, daß ihr, damit von denen Brau=Herren die Gerste zu rechter Zeit auf das Malz=Haus, nach Ordnung der Loose, geschafft werden möge, fleißige Erinnerung thun, die auf dem Malz=Boden gebrachte Gerste genau ansehen und betrachten, die zum Mälzen untüchtige Gerste nicht annehmen, und daferne ein Brauherr die untüchtige Gerste nicht zurück nehmen will, eine Probe davon dem ersten Syndico oder einen von den Deputirten überbringen, und dessen Anweisung erwarten, die zu einem ganzen Gebräude erforderliche 40 Weimarische Scheffel Gerste, mehr oder weniger

f 2

aber



aber nicht, und zwar mit dem auf dem Malz-Boden be-
 findlichen gestempelten Gemässe gehörig messen, und bey
 jedesmaliger Lieferung der Gerste, zu welcher Num-
 mer solche gehöret, angeben lassen, und aufzeichnen,
 die Gerste der Ordnung nach zu rechter Zeit in den
 jedesmal zuvor mit Besen wohl ausgekehrten und gerei-
 nigten Quell-Bottig, Beyseyns des Brauherrns wieder
 einmessen, und sogleich Wasser darüber lassen, und
 völlig ein- und durchrühren, sodann alltäglich die Gerste
 im Quell-Bottig, zumal im Sommer über, zweymal
 tüchtig umrühren, und derselben nach Ablauf des vori-
 gen Wassers, damit die Gerste völlig aufgeschlossen und
 zur Zubereitung tüchtigen Malzes, recht reine, und
 durchgehends gleich quellen möge, jedesmal wieder
 frisch Wasser geben, nachmals die rein- und egal ge-
 quellte Gerste aus dem Quell-Bottig auf die Tennen
 schaffen, auf deren egalen Wachsthum sorgfältige Acht
 geben, selbige fleißig wenden, und wann sie gehörig ge-
 wachsen, das Malz ohne Anstand auf die Darre brin-
 gen, bey vorsichtigen und gelinden Feuer gehörig und
 egal darren, bey dem Feuer, welches ihr nur alle Mor-
 gen anmachen und Abends wieder abgehen lassen sollet,
 beständig gegenwärtig seyn, während der Malz-Arbeit
 von Michael bis Ostern, Morgens um 6 Uhr, von
 Ostern bis Michael hingegen Morgens um 5 Uhr in
 dem

Dem Malz-Hause allezeit befindlich seyn, und daraus vor
 Abends nicht wieder abgehen, das Malz-Haus jedesmal
 vor dem Abgang richtig und feste wieder zuschliessen,
 die fertigen Malze jedesmal sogleich in Gegenwart des
 Eigenthums-Herrn auf den Vorraths-Boden schaffen,
 und den Deputirten in Beschluß übergeben, jedem
 Brau-Herrn das Seine treulich wieder liefern, auch
 auf Begehren wieder zumessen, hiernächst kein Malz
 aus eigennützigem Absichten gegen die Liebhaber verach-
 ten oder vorzüglich anpreissen, von keinem der brauen-
 den Bürgerschaft, ohne Ansehn der Person, keinerley
 Art von weichem Holze zum Darren annehmen, das
 auch angefahrne harte Holz jedesmal in Gegenwart
 des Eigenthums-Herrn oder einer dazu mitgeschickten
 Person nach dem halben Clafter-Maas ordentlich mes-
 sen, in die, zu dem Ende angelegte Schranken legen,
 solche selbstem gehörig spalten; wenn aber an der halben
 Clafter etwas ermangelt, den Eigenthümer des Holzes,
 auf dessen Ergänzung glimpflich erinnern, mit dem Hol-
 ze sparsam umgehen, die Malze nicht eher, als bis der
 erste Syndicus einen Mez-Zeddel ausgestellet, netzen,
 und sodann nach dessen Verlangen jedesmalen, zu wel-
 cher Tages-Zeit es auch seyn möge, mit der dazu ange-
 schafften Gieß-Kanne, früh und nachmittags unweiger-
 lich netzen, und nachher fleißig umstechen, die Bottige
 § 3 sowohl



sowohl als die Böden und Tennen auch Darren immerfort reinlich halten, das nach dem Inventario euch übergebene Malz=Geräthe bey eurem Abgange treulich wieder zurück liefern, überhaupt allen Schaden und Nachtheil besten Fleißes nach Möglichkeit verhüten, der Brau=Ordnung, sonderlich in den Puncten, die euch betreffen, allenthalben gehorsamst nachleben, auch wo ihr von euern Gehülffen oder den Seinigen einigen Unfleiß oder Untreue verspühren würdet, solches alsobald denen Syndicis und Deputirten ohne Scheu entdecken und im geringsten nicht verschweigen, auch dem, was Syndici, Deputati und Braumeister ihrer Instruction und Pflicht nach, auch sonst anzuordnen und zu erinnern vor gut und nöthig befinden werden, gebührend nachgehen, ohne es vorher dem ersten Syndico zu melden nicht verreisen, und während eurer Abwesenheit einen andern tüchtigen Mann, der die ungesäumte Nothdurft besorget, indessen bestellen, überhaupt aber denen Syndicis, Deputatis, wie jedem Brauherrn und jedermann, so mit euch, wegen des Mälzens zu thun haben, bescheidenlich und höflich begegnen, und endlich euch, nebst euren Gehülffen also bezeigen und verhalten sollet und wollet, wie es einem treuen und fleißigen Mälzer dienet und gebühret, auch ihr es gegen Gott, die Obrigkeit und euern Nächsten verantworten könnet.

End.

E y d.

Alles, was mir anjehzo in unterschiedenen Worten und Puncten deutlich vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf gelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und denselben sträcklich nachleben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

E.

Pflicht der Brauknechte.

Ihr

sollet geloben und schwören, daß ihr die Wasser- und Brau-Bottige, ingleichen die Hopfen-Sene und den Hopfen-Rechen allezeit ordentlich und rein halten, die Pfannen, wenn abgebrauet ist, jedesmal wieder reine scheuern, mit dem Brau-Holze und dem geschrootenen Malze, welches ihr in Empfang nehmet, gut umgehen, auch darauf, damit nichts davon entwendet werde, behörig Acht geben, das Spülich, welches von dem Bier abgeheth, fleißig zusammen halten, und den Brauherrn
jedes



jedesmal zustellen, auch darauf, damit dem Brauherrn
 weder durch euch, noch auch die Eurigen dabey kein
 Schaden zugehen möge, fleißig Acht geben, ihr euch
 von dem Braumeister auf keinerley Art zu etwas, wel-
 ches dem Brauherrn nachtheilig, verleiten lassen, und
 so ihr etwas nachtheiliges bey selbigem vermerket, sol-
 ches dem Brauherrn und ersten Syndico melden, bey
 den Kofentmachen nicht zuviel, damit die armen Leu-
 te auch etwas Gutes bekommen, giesen, den Kofent,
 wie auch die Träbern ordentlich und richtig messen, und
 bey dem Kofent die armen Leute, wie es sonst oft zu
 geschehen pfleget, nicht hintansetzen, dem Braumeister
 in allen Stücken, was zum Brauen gehöret, Gehor-
 sam leisten, und keinen Unfleiß, den sonst die Syndici
 und Deputirte zur Untersuchung und Bestrafung an-
 zuzeigen haben, spühren lassen, sowohl denen Brau-
 herren, als auch jedermann, so mit euch bey dem Brau-
 wesen zu thun haben, bescheidenlich und höflich be-
 gegnen, auch dem, was die Syndici und Deputirten,
 ihrer Instruction nach und sonst anzuordnen und zu
 erinnern, gut befinden werden, gehörig nachleben,
 hierüber bey dem Bierwegmessen, wenn der Braumei-
 ster nicht zugegen, keine fremde Leute, die nicht ins
 Brauhaus gehören, noch bey dem Brauen zu thun ha-
 ben, hinein lassen, vielweniger jedem, nach Gefallen
 von

von dem Biere zu trinken verstaten, noch einigen Unterschleif dabey weder selbst begehen, oder auch andern zu begehen gestatten, der Brau-Ordnung, sonderlich in denen Puncten, da sie euch betrift, getreulich nachleben, und wenn ihr, daß ein brauender Bürger das verfertigte Bier verfälschen dürste, vermerken würdet, solches, ohne Ansehen der Person, dem ersten Syndico melden, und euch überhaupt in allen euern Berrichtungen allenthalben nüchtern, fleißig und unverdrossen, auch dergestalt, wie ihr es bey Gott, der Obrigkeit, euern Vorgesetzten und gegen die Brauherrn verantworten könnet, aufführen und verhalten sollet und wollet.

E h d.

Alles, was mir anjeho mit unterschiedenen Worten und Puncten deutlich vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich halten und demselben sträcklich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

F.

Pflicht der Bier-Füller und Zapfer.

Ihr
 sollet geloben und schwören, daß ihr jedesmalen vor
 dem Bier-Füllen die Fässer, Wannen und anderes
 Geräthe, so dazu gehören, in gehörige Ordnung se-
 hen, die Gänge jedesmalen, damit nicht in ein Faß
 der erste Gang allein, und in die letztern Fasse das
 letzte und geringere Bier wieder allein kommen mö-
 ge, ordentlich eintheilen, bey stark dunsenden und
 tobenden Bieren, auf daß denen Brauherrn durch
 Ueberlaufen kein Schade zugefüget werde, die Wan-
 nen und Rinnen zu rechter Zeit gehörig in Ordnung
 bringen, und wenn die Biere völlig ausgegohren,
 und die Fässer gleich geleet worden, solche ebenfalls
 mit Biere und keinesweges mit Wasser zu füllen,
 bey dem Verzapfen des Bieres das Schenk-Faß nebst
 dem Gemässe beständig reinlich halten, ohne Unter-
 schied und Ansehen der Person jedermann gehörig und
 richtig messen, auch wenn ein Faß zur Meige gehen
 will, sogleich ein frisches Faß anzapfen, und die Mei-
 ge des vorigen Fasses bey Verzapfung des frischen be-
 hörig eintheilen, keinesweges aber die Meige in das
 volle Faß giessen und dadurch das ganze Faß zur Un-
 gebühr

gebühre trübe machen, alle Morgen und Abende das Schenk-Faß-Gemässe, Kannen, Krüge, Schenk-Tisch und was darzu gehöret, behörig reinigen, dabey auch jedem Brauherrn, daß er seine Leute, die Bier vor die Gäste auftragen, anweise, die Tische reine zu halten, damit an denen Krügen oder Kannen keine Tobaks-Asche oder andere Unreinigkeit sich anhängen, und mit in das Schenk-Faß getragen werden möge, erinnern, euch bey dem Verzapfen, daß weder der Brauherr, noch der Käufer durch eure Trunkenheit in Schaden kommen, vor der Trunkenheit hüten, wann ein Schank-Bier bald ausgezapfet, davon dem in der Nummer folgenden Brauherrn, damit er sich zum Schank bereit halten kann, in Zeiten Nachricht geben, die Brau- und Schank-Ordnung, besonders in denen Puncten, die euch betreffen, genau beobachten, wenn ihr verreiset, es vorher bey dem ersten Syndico melden, und während eurer Abwesenheit einen andern tüchtigen Mann, der die ungesäumte Nothdurft besorget, bestellen, überhaupt aber denen Syndicis und Deputatis, wie jedermann, so mit euch wegen des Bier-Füllens und Zapfens zu thun haben, bescheidenlich und höflich begegnen, und euch, wie einem redlichen Bier-Füller und Zäpfer eignet und gebühret, allezeit erweisen wollet.

~~—————~~
E n d.

Alles, was mir anjehs mit unterschiedlichen Worten und Puncten vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

G.

Pflicht des Malz = Schröters.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr, wenn euch durch den Braumeister, daß ein Malz zu nezen und zu schrooten angesaget worden, sofort die Mühle zum schrooten bestellen, selbigen Tages aber, wenn ein Stadt-Malz geschrooten wird, weder vor euch, noch sonst vor jemand anders einiges Getraide in der Mühle mit mahlen oder schrooten, sondern euch, zu Vermeidung allen Verdachts, des Mitmahlens und Schrootens vor andere gänzlich enthalten, auch vor und während des Stadt-Malz-Schrootens alle hitzige Getränke gänzlich vermeiden, und sobald ihr die Mühle bestellet,

let,

let, davon dem Brauherrn, dessen Malz geschrooten
 werden soll, damit derselbe den Schlüssel zum Malz-
 Boden von dem Deputirten abhole, zeitige Nachricht
 geben, Tages darauf frühe 3 Uhr den Brauherrn zum
 Malzschrooten rufen, das Malz ohne Beyseyn des
 Brauherrn oder einer dazu abgeschickten Person, nicht
 sacken, dabey aber darauf, daß das ganze Malz wohl
 zusammen gefehret werde, und davon weder etwas
 liegen bleibe, noch dazu von andern Malzen etwas ge-
 nommen werde, mit sehen, die Säcke, worein das
 Malz gesacket, recht zubinden, und vor dem Abtreiben
 in die Mühle zählen, solche auch, damit auf dem Be-
 ge nichts verlohren gehe, in der Mühle wieder nach-
 zählen und wohl beobachten, auch, daß das Malz
 in der Mühle nach Anweisung des Braumeisters zu-
 sammen gehörig, und weder zu grob noch zu klar
 geschrooten werde, pflichtmäßig besorgen, vor dem
 Ausschütten jedesmal, ob das Mühlwerk in richti-
 ger Ordnung, und der Lauf ledig, nachsehen, bey
 dem Schrooten selbst, daß nichts davon entwendet
 werde, beständige genaue Aufsicht halten, auch das
 von selbst nichts entwenden, währenden Schrooten,
 und so lange das Malz in der Mühle ist, aus der
 Mühle nicht gehen, sondern beständig gegenwärtig seyn
 und bleiben, wenn das Malz geschrooten, den Lauf
 und Kasten wieder ausleeren, alles um die Mühle
 herum



herum reine zusammen kehren, damit nichts liegen bleibe, und dem Brauherrn kein Schaden zugezogen werde, das geschrootene Malz in der Mühle selbst wieder einsacken, die Säcke abermalen wieder zubinden und zählen, auch wenn das Malz aus der Mühle in das Brauhaus getrieben, die Säcke im Brauhaus wieder nachzählen und besehen, und wenn es damit richtig, den Braumeister, in Gegenwart des Brauherrn oder einer abgeschickten Person übergeben, jedesmal des Tages, wenn das Bier getragen wird, die Säcke aus dem Brauhaus wieder abholen, solche von dem Braumeister euch wieder zählen lassen, und die Säcke, immassen ihr, daß keiner davon verlohren gehe, zu haften, und daß kein muthwilliger Schaden daran geschehe, darauf zu sehen, schuldig und gehalten, in das Malzhaus zur Verwahrung wieder beylegen, auch die Säcke in beständiger Besserung erhalten, hierüber, wenn ihr jemand der Eurigen zum Malz-Schrooten mit gebrauchen werdet, von dieser Person aber etwas zum Nachtheil des Brauherrn geschehen, oder zu Schulden gebracht werden sollte, ihr dafür stehen, und den Schaden aus euern eignen Mitteln ersetzen, daferne ihr aber, daß einem brauenden Bürger an seinem Malze in der Mühle durch jemanden anders einiger Schade oder Nachtheil zugezogen würde, merken oder wahrnehmen mögtet, solches jedesma-

Desma-

desmalen ohne Anstand dem Brauerschafts = Syndico anzeigen, jedermann, mit dem ihr wegen des Malzschrootens zu thun habet, höflich und bescheiden begnügen, euch mit dem bestimmten Lohne begnügen, und euch, wie einem treuen und gewissenhaften Malzschroter gebühret, allezeit erweisen und verhalten wollet und sollet.

E n d.

Alles, was mir anjeho in unterschiedenen Worten und Puncten deutlich vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf gelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und demselben sträcklich nachleben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

Lohn vor dem Malz = Schroter.

Bei jedem Malz zu sacken acht Pfennige.

Von einem Malze, von 40 Weimarischen Scheffeln, sechs Groschen.

Von einem Malze, von 20 Weimarischen Scheffeln, vier Groschen.

Hier =



Hierüber alljährlich vor Ausbesserung der Malzsäcke,
aus der Brau-Casse sechzehn Groschen.



An Biere

jährlich

bey denen Fürstlichen hohen Collegiis.

Einhundert Eymmer ein geheimer Rath, Chef
von denen hohen Collegiis.

Uchzig Eymmer ein wirklicher Rath und Assessor
bey denen Fürstlichen Collegiis, incl. des General-
Superintendenten.

Sechzig Eymmer ein geheimer Secretarius.

Funfzig Eymmer ein wirklicher Secretarius bey
denen hohen Collegiis, ingleichen Cammer-Commis-
sarius, Cammer- und Landschafts-Cassen-Consulent,
Landschafts-Commissarius, Cammer-Verwalter, Land-
schafts- und Kriegs-Cassier, Forst-Secretarius, Accis-
Inspector, Cammer- oder Landschafts-Casse-Rech-
nungs-Revisor und Cammer-Steuer-Einnehmer.

Dreyßig Eymmer ein Hof-Advocatus ordinarius.

Acht und vierzig Eymmer ein wirklicher Regi-
strator, Bothenmeister, Cammer- oder Canzley-Ar-
chivarius und Cammer-Calculator.

Bierzig

Vierzig Eymer der Bau=Inspector und ein jeder Canzlist, ingleichen der Landschafts=Cassen Schreiber, Steuer=Commissarius und Steuer=Revisor, nicht weniger ein jeder Copist in denen Fürstlichen hohen Collegiis, wie auch Landschafts=Casse=Controllleur.

Achtzehnen Eymer ein geheimer Canzley=Regierungs=Kentheren= und Landschafts=Casse=Diener.

Zwölf Eymer jeder Bothe bey denen Fürstlichen Collegiis und Landschafts=Casse, ingleichen der Accis=Visitator alhier.

Ben dem Fürstlichen Hof=Staat.

Einhundert Eymer, jeder von denenjenigen, so Maitre-Chargen besitzen.

Neunzig Eymer ein Hofmarschall, Land=Jägermeister, Ober=Cämmerer, Hof= und Stallmeister, General=Major und Obrister.

Sechzig Eymer ein Cammerjunker, Oberforstmeister, Hof= und Jagdjunker, auch Amtshauptmann.

Fünffzig Eymer ein Hof= oder Garnison=Medicus, ingleichen ein Küchenmeister, Land=Baumeister, Ober=Bereuter, Hof=Casier.

Fünf und vierzig Eymer der Hof= oder Küchen=Verwalter.

Sechs und dreyßig Eymer ein würklicher Cammerdiener, Bereuter, Cabinetsmahler.

m

Drey=



Dreyßig Eymmer ein Cammer=Fourier, Hof=Fourier, Küch= und Kellerschreiber, Hof=Conditior, Hof=Mahler und Kunst=Kämmerer, auch Bauverwalter und Conducteur.

Sechs und dreyßig Eymmer ein Hofgärtner allhier.

Fünf und zwanzig Eymmer ein Bauschreiber allhier.

Zwanzig Eymmer ein Hoftrompeter oder Pauker.

Achtzehn Eymmer ein Mundkoch, Schloßvogt allhier, ein Cammer=Laquais, Hof=Instrumentmacher, Silberdiener, Mundschenk, Büchsenspanner und Hof=Küfer, ingleichen der Schloßbrauhaus=Inspector.

Fünfzehn Eymmer ein Beykoch, Hof= und Jagd=Laquais, ingleichen Lauffer, Heyduck und Hof=Hussar.

Zwölf Eymmer der Hof=Fischer.

Neun Eymmer ein Kutscher, Reutknecht, Borreuter oder Beyläufer, auch Bauknecht. Die von dem Fürstl. Hofstaat in Pension stehende Personen haben mit denen annoch in würllichen Diensten stehenden ihres Characters gleiche Freyheit zu genießen.

Die Officiers, so entweder in würllichen Diensten garnisoniren, oder in Pension, oder bey dem Landregimente stehen:

a) Die garnisonirenden Officiers.

Uchzig Eymmer ein Obrist=Lieutenant und Major.

Fünfzig Eymmer ein Capitaine.

Sechs

Sechs und dreyßig Eymmer ein Lieutenant, Fähndrich, ingleichen der Auditeur und Regimentsfeldscherer.

b) Pensionaires.

Sechzig Eymmer ein Obrister, Obristlieutenant.

Funffzig Eymmer ein Major.

Bierzig Eymmer ein Rittmeister oder Capitain.

Dreyßig Eymmer ein Lieutenant oder Fähndrich.

c) Die bey dem Landregiment stehende Officiers.

Sechzig Eymmer ein Obrister oder Obristlieutenant.

Funffzig Eymmer ein Major.

Bierzig Eymmer ein Hauptmann.

Dreyßig Eymmer ein Lieutenant oder Fähndrich.

Ben dem Hof- und Stadt-Ministerio..

Funffzig Eymmer ein Hofprediger oder Hofcapellan, so nicht Assessor bey dem Fürstl. Ober-Consistorio ist, ingleichen ein jeder Prediger bey der Stadtkirche und zu St. Jacob; item, der Director oder Rector Gymnasii.

Sechs und dreyßig Eymmer der Stadt-Musicus.

Dreyßig Eymmer der Collaborator allhier.

Bierzig Eymmer ein jeder von denen hiesigen Schul-Collegen, desgleichen jeder Exercitienmeister bey Hofe und dem Gymnasio.

Dreyßig Eymmer der dormalige Hof-Organist.

Dreyßig Eymer der Stadt-Organist.

Fünf und zwanzig Eymer der Hof-Cantor, der Kastenverwalter, Hof- und Stadt-Kirchner, Mägdlein-Schulmeister, auch Waisen- und Zuchtthaus-Inspector, Jacobs-Organist.

Zwanzig Eymer der Cantor oder Kirchner zu St. Jacob.

Ferner die Justiz- und Rechnungs-Beamten allhier.

Sechzig Eymer ein Justizbeamter oder Amtmann.

Fünf und vierzig Eymer der Amts-Commissarius und Rechnungs-Beamte allhier.

Der Stadt-Rath.

Dreyßig Eymer der Stadt-Syndicus, jeder Bürgermeister, jeder Stadtrichter und Stadtschreiber allhier bey der Residenz.

Die Fürstliche Jägeren.

Vierzig Eymer ein Wildmeister, Forst-Commissarius und Ober-Förster.

Sechs und dreyßig Eymer ein Forst- und Jagd-Bedienter.

Dreyßig Eymer der Hof-Jäger, Hof-Windhözer und Hof-Hühnerfänger allhier.

Vier und zwanzig Eymer ein Hegereuter.

Achtzehn

Achtzehn Eymmer ein Grenzschütze, Windhezer
oder Zeugwärter.

Zwölf Eymmer ein Zeugknecht oder Zeugschneider.

Sämtliche Wittwen, derer Ministrorum, Rä-
then, Cavaliers, Officiers und andere übrigen Bedienten
so in diesem Reglement begriffen, und worunter auch die
Wittwen zu verstehen, deren Männer wirkliche Dienste
geleistet und in Besoldung gestanden, soferne sie im Lan-
de wohnhaft bleiben und zu anderweiten Ehen nicht ge-
schritten, sollen die Hälfte des ihren Männern ausgesetz-
ten Deputats mit gleicher Freyheit zu genießen haben.

An Befreyten Häusern und Gärten in der Stadt Weimar.

Einhundert und zwanzig Eymmer der Stadtrath,
wegen des auf dem ehemaligen Thangelischen Freyhause
gehafteten acquirirten Rechts.

Einhundert und acht Eymmer das Scheibische
Freyhaus in der Windischen Gasse.

Vier und funfzig Eymmer das Eichelmannische
Freyhaus.

Vier und funfzig Eymmer das Langheldische Frey-
guth vor dem Jacobs-Thore.

Achtzehn Eymmer das Lammische Frey-
guth.

Sechs und dreyßig Eymmer das ehemals Klebi-
sche, jetzt Doppelische Haus.

m 3!

Das

Das hiesige Wanssenhaus hat seine ganze Nothdurft, der hiesige Fürstl. Frentisch bey dem Gymnasio zwey ganze Gebräude oder einhundert und acht Eymmer, desgleichen der hiesige Hof-Buchdrucker fünf und siebenzig Eymmer und der hiesige Fürstliche Postmeister zwey und funfzig Eymmer Bier, und zwar beyde letzte ex contractu, jährlich Tranksteuer- und Accis-frey abzubrauen.

Der hiesige Burg- und andere privilegirte Müller behalten dasjenige Tranksteuer- und Accis-frey, was ihnen in ihren Pacht- Erb- Kauf- oder Erb-Pacht-Briefen zugestanden worden.

Denen Honoratioribus, als Titular-Räthen, Doctoribus, Licentiatis, Hof-Advocatis extraordinariis, und andern, so keine bürgerliche Nahrung treiben, ingleichen denenjenigen, so täglich Victualien, Hofverrichtungen und Hoflieferungen nach denen Contracten prästiren, soll der Tischtrunk im Schloßbrauhause, oder statt dessen Dorfbeer einzulegen, verstattet seyn, jedoch, daß von ihnen, das bisher gewöhnliche Passiergeld erlegt werde.

Diejenigen Diener, so mehr als eine Bedienung haben, sollen nicht von allen ihren Stellen, sondern nur in Ansehung der größern Bedienung die Freyheit genießen, und wird

Denenjenigen, so ihr ausgesetztes jährliches Deputat an Biere nicht völlig einlegen, das zurückstehende in folgendes Jahr einzurechnen nicht verstattet, und haben dieses sämtliche Einnehmer pflichtmäßig und genau zu beobachten.

Extract

Extract des Regulativs,

wie es wegen des Bierschanks bey dem Weimarischen Rath = Keller für die Zukunft gehalten werden soll.

Daß in Ansehung des Schanks der Dorf- und auswärtigen Biere nicht der Stadt-Rath, sondern die brauende Bürgerschaft interessiret, und zu der letztern höchstnöthigen Aufhülfe folgendes Regulativ zu treffen sey:

- a) Durch den unterthänigsten Bericht es dahin zu bringen, daß der Rath von den Concessions-Geldern, in Ansehung des Dorfbierschanks, pro futuro frey zu lassen, dagegen aber angehalten werde, von jedem Eymmer Schloß- oder Dorfbier zwey Groschen, von auswärtigen Bier aber vier Groschen Schankrecht zur brauenden Bürgerschaft abzugeben, nur ist der Rath wegen des Quanti des sogenannten Thangel-Bieres, so derselbe in dem Schloß-Brauhaus zu brauen berechtiget ist, mit dergleichen Abgabe an die brauende Bürgerschaft billig zu verschonen.
- b) Daß diejenigen aus der Fürstlichen Dienerschaft incl. die Adv. ordin. auch solche Rathsglieder, welche ehemals die Tranksteuer-Freyheit genossen, auf solches Quantum ohne einige Abgabe an die brauende

de



de Bürgerschaft, entweder im Schloßbrauhause zu brauen oder Dorf Bier einzulegen berechtigt seyn soll.

- c) Daß alle übrige, sie mögen Krankheit halber oder aus andern Ursachen entweder in vergangenen Zeiten oder künftig, im Schloßbrauhause zu brauen oder Dorf Bier einzulegen Erlaubniß erhalten, davon das bestimmte Quantum an die brauende Bürgerschaft bezahlen sollen.
- d) Daß diejenigen, welche Dorf Bier in ihren Gasthöfen einzulegen oder gar zu verschenken die Erlaubniß erlangt haben oder künftig erlangen, davon das bestimmte Quantum ebenfalls an die brauende Bürgerschaft erlegen müssen, und
- e) Daß solche, die zu Kindtaufen, Hochzeiten und Zusammenkünften Bier einlegen, in gleichen die Schützen-Compagnie, was sie über das Quantum, worzu sie berechtigt ist, einleget, wegen des einzulegenden Bieres das gewöhnliche an die Brauerschafts-Casse entrichten müssen.
- f) Daß, wenn solchen Einwohnern, welche dergleichen Freyheit ihrer Person wegen nicht haben, die Erlaubniß im Schloßbrauhause zu brauen, oder Dorf Bier einzulegen ertheilet wird, davon der Brauerschafts-Commission die erforderliche Nachricht mitgetheilet werden soll.



Datum der Entleihung bitte hier einstemeln!

2. Mai 1954

III/9

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0549095

H. Pax H 691

